

BUDGETGEMEINDEVERSAMMLUNG

Freitag, 10. Januar 2020

19.30 Uhr, in der Mehrzweckhalle Berg

Einladung zur 50. Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Berg

- Budgetgemeindeversammlung -

**am Freitag, 10. Januar 2020, 19.30 Uhr
in der Mehrzweckhalle Berg**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat lädt Sie zur Budgetgemeindeversammlung mit folgenden Traktanden ein:

Traktandenliste:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2019
3. Einbürgerungen
 - a) Delija Arbnor, Berg
 - b) Schmäler Torsten, Berg
4. Budget 2020
 - a) der Politischen Gemeinde Berg
 - b) der Technischen Gemeindebetriebe Berg
 - c) Finanzpläne 2020 bis 2023
5. Kreditantrag Planung Sanierung altes Gemeindehaus
6. Kreditantrag Sanierung Schiessanlage Breitenstein
7. Kreditantrag Sanierung Störchelstrasse, Berg
8. Kreditantrag Sanierung Parzelle 4007, Graltshausen
9. Kreditantrag Sanierung Markus-Nüssli-Weg, Berg
10. Revision Ortsplanung 2019
11. Verschiedenes und Umfrage

Anschliessend:

- Neujahrsapéro

GEMEINDERAT BERG

Protokoll

49. Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Berg vom Dienstag, 24. Mai 2019, 19.00 Uhr in der Mehrzweckhalle Berg

Vorsitz: Gemeindepräsident Max Soller
Protokoll: Gemeindeschreiber Hubert Bürge

Stimmberechtigt sind: 2'314 Personen
Anwesend sind: 195 Personen und 14 Gäste

Gemeindepräsident Max Soller begrüsst die Anwesenden zur Gemeindeversammlung. Die Traktandenliste erfährt keine Änderung und wird in der publizierten Reihenfolge abgewickelt.

1. Wahl der Stimmenzähler

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und gewählt:
Tanja Berger, Jolanda Knecht und Marcel Zollikofer

2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Januar 2019

Das Protokoll, verfasst von Gemeindeschreiber Hubert Bürge, wird ohne Diskussion und in offener Abstimmung genehmigt.

3. Einbürgerungsgesuch Federici Fabio, Berg

Der Gesuchsteller ist italienischer Staatsangehöriger. Er ist hier geboren, aufgewachsen und hat die Schulen vom Kindergarten bis zum Maturaabschluss im Thurgau besucht. Er ist Geschäftsführer einer Firma, welche im Handel mit digitalen Vermögenswerten führend ist, und wohnt bei seinen Eltern an der Andhauserstrasse 71 in Berg. Der Gemeinderat hat das Gesuch geprüft und erachtet die Voraussetzungen für die Einbürgerung als erfüllt. Der Rat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung die Aufnahme des Gesuchstellers in das Bürgerrecht der Gemeinde Berg.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung erteilt das Gemeindebürgerrecht ohne Diskussion und in geheimer Abstimmung an Fabio Federici mit 179 Ja- zu 9 Nein-Stimmen.

4.a Wahl der Rechnungsprüfungskommission

Gemäss Gemeindeordnung hat die Rechnungsprüfungskommission aus drei bis fünf Mitgliedern zu bestehen. Sie ist für die Amtsperiode 2019 bis 2023 neu zu wählen. Der Gemeinderat schlägt die folgenden Personen zur Wahl vor:

Hossli Jürg, Berg (bisher)
Jetter Felix, Berg (bisher)
Selb Michael, Guntershausen (bisher)
Blatter Sandra, Berg (neu)
Züblin Hannes, Guntershausen (neu)

Beschluss

Die Gemeindeversammlung wählt die vorgeschlagenen Personen ohne Diskussion und in offener Abstimmung in die Rechnungsprüfungskommission für die Amtsperiode 2019 bis 2023.

4.b Bestellung des Wahlbüros

Gemäss Gemeindeordnung hat die Gemeinde ein Wahlbüro für die Amtsperiode 2019 bis 2023 neu zu bestellen. Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber gehören dem Büro von Amtes wegen an. Der Gemeinderat schlägt die folgenden Personen zur Wahl vor, welche bereits bisher dem Büro angehört haben:

Berger Tanja, Berg
Hinder Gabriel, Berg
Knecht Jolanda, Berg
Kressibucher Caroline, Ast
Murtaj Albiona, Berg
Oesch Sonja, Berg
Rimensberger Josef, Berg
Sager Andrea, Berg
Wissler Katherina, Mauren
Zollikofer Marcel, Graltshausen
Zurbuchen Brigitte, Mauren

Beschluss

Die Gemeindeversammlung wählt die vorgeschlagenen Personen ohne Diskussion und in offener Abstimmung in das Wahlbüro für die Amtsperiode 2019 bis 2023.

5.a Abnahme der Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde

Die Erfolgsrechnung 2018 weist einen Gewinn von Fr. 717'082.39 aus. Budgetiert war ein Verlust von Fr. 157'200.00. Die Besserstellung beträgt somit rund Fr. 874'000.00. Das sehr erfreuliche Resultat ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass bei den Finanzen und Steuern das Budget um Fr. 711'400.00 übertroffen wurde. Zudem sind die Aufwendungen für die Soziale Sicherheit um Fr. 186'800.00, die Aufwendungen für die Gesundheit um Fr. 91'200.00 und die Aufwendungen im Bereich Allgemeine Verwaltung um Fr. 68'700.00 tiefer ausgefallen als budgetiert.

Die geplanten Nettoinvestitionen von Fr. 427'000.00 sind eindeutig tiefer ausgefallen und erreichten einen Nettoaufwand von Fr. 125'000.00. Die Differenz zum Budget beträgt Fr. 392'000.00. Der Grund für die tiefe Investitionsquote liegt darin, dass im Rechnungsjahr Rückzahlungen vom Erschliessungsprojekt Halde, Mauren eingegangen sind.

Der Gemeinderat beantragt, den erzielten Gewinn von Fr. 717'082.39 wie folgt zu verwenden:

- | | |
|--|----------------|
| - Restabschreibung Altbestand Gemeindestrassen | Fr. 125'999.00 |
| - Abschreibung Rebenwiesenweg, Guntershausen | Fr. 95'393.20 |
| - Abschreibung Kantonsbeitrag Hauptstrasse, Berg | Fr. 161'509.15 |
| - Abschreibung Kantonsbeitrag Kreisel Mauren | Fr. 131'599.00 |
| - Zuweisung Eigenkapital | Fr. 202'582.04 |

Alois Brülisauer, Berg, verweist auf den Revisorenbericht. Dort wurde festgestellt, dass die heute beantragte Gewinnverwendung über die Zusatzabschreibungen nicht dem geltenden Rechnungsmodell entspricht. Er möchte über diesen Widerspruch informiert werden.

Gemeindepräsident Max Soller erklärt, dass gemäss neuem Modell über die Rechnungslegung tatsächlich auf zusätzliche Abschreibungen verzichtet werden soll. Aus Sicht des Gemeinderates wurde der Umstand gewürdigt, dass der Zeitraum der Abschreibungen wesentlich ausgedehnt wird, bei Strassen beispielsweise über 40 Jahre. Das erscheint zu lange, vor allem in Zeiten, in welchen hohe Gewinne ausgewiesen werden. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung deshalb, wie viele andere Gemeinden im Kanton Thurgau auch, die zusätzlichen Abschreibungen vorzunehmen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Rechnung 2018 der Politischen Gemeinde wie auch die Gewinnverwendung in offener Abstimmung und mit grossem Mehr.

5.b Abnahme der Jahresrechnung 2018 der Technischen Gemeindebetriebe

Aus dem Ergebnis der Netznutzungsrechnung können beim Elektrizitätswerk Abschreibungen und Rückstellungen in der Höhe von Fr. 68'000.00 vorgenommen werden. Bei der Rechnung Stromverkauf konnte ein Ertrag von Fr. 103'000.00 erwirtschaftet werden, wovon Fr. 90'000.00 in das Tarifaufgleichskonto gelegt werden.

Die Wasserversorgung weist für das Jahr 2018 ein gutes Resultat aus. Es können Fr. 207'000.00 für Abschreibungen verwendet werden. Die Betriebskosten sind stabil ausgefallen dank weniger Unterhaltskosten im Leitungsnetz. Das gute Gesamtergebnis der Wasserversorgung kann auf den trockenen Sommer zurückgeführt werden, der zu mehr Wasserverbrauch geführt hat.

Das positive Jahresergebnis der Erdgasversorgung hat es ermöglicht, dass Abschreibungen von Fr. 115'000.00 auf den Investitionen getätigt werden können.

Insgesamt verzeichneten die Technischen Betriebe im Jahr 2018 Nettoinvestitionen von Fr. 125'000.00. Der Grund für die tiefe Investitionsquote liegt darin, dass im Rechnungsjahr Rückzahlungen vom Erschliessungsprojekt Halde, Mauren eingegangen sind. Gemeindepräsident Max Soller weist insbesondere hin auf die Projekte Sanierung Wasserleitung, Mauren sowie der Werkleitungen Gässliweg, Mauren und Rebenwiesenweg, Guntershausen.

Beschluss

- Die Gemeindeversammlung genehmigt die Rechnungen 2018 der Technischen Gemeindebetriebe (Elektra-Netznutzung, Wasser- und Erdgasversorgung) sowie die Gewinnverwendung ohne Diskussion, in offener Abstimmung und mit grossem Mehr.
- Die Gemeindeversammlung genehmigt die Rechnung 2018 der Technischen Gemeindebetriebe (Elektra-Energieverkauf) mit der Verwendung Einlage von Fr. 90'000.00 in das Tarifaufgleichskonto Strom und Einlage von Fr. 106'244.92 in das Eigenkapital ohne Diskussion, in offener Abstimmung und mit grossem Mehr.

6. Kreditantrag von Fr. 3'400'000.00 zum Erwerb Grundstück Parzelle 29 im Bergerfeld

Schon seit längerer Zeit steht der Gemeinderat im Kontakt mit der Erbgemeinschaft Bissegger bezüglich der weiteren Nutzung bzw. dem Erwerb von Grundstück Parzelle 29 in Berg, östlich anschliessend an die Mehrzweckhalle. Im Rahmen der Revision der Ortsplanung haben Vertreter der Erbgemeinschaft im Herbst 2018 signalisiert, dass sie zum Verkauf des Grundstücks an die Gemeinde bereit sind, wie Gemeindepräsident Max Soller ausführt.

Die Preisverhandlungen haben zu einem Kaufpreis von netto Fr. 3'000'000.00 zuzüglich Grundstückgewinnsteuer von ca. Fr. 380'000.00, also zu einem Gesamtkaufpreis von Fr. 3'400'000.00 geführt, was einem Preis von rund Fr. 430.00 pro m² entspricht. Die Volksschulgemeinde Berg-Birwinken befürwortet einen Erwerb des Grundstücks, kann sich aus verschiedenen Gründen jedoch nicht am Kauf beteiligen.

Das Land soll erworben werden, weil es sehr zentral liegt, die Vergrösserung der bestehenden öffentlichen Zone erlaubt und die Werthaltigkeit des Landes gegeben ist. Insbesondere aber dient das Land der strategischen Sicherstellung einer Landreserve für öffentliche Zwecke. Die Finanzierung kann aus eigenen Mitteln vorgenommen werden, wie Gemeindepräsident Max Soller ausführt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Kredit von Fr. 3'400'000.00 für den Kauf der Parzelle 29 von den Erben Karl Bissegger unter der Bedingung, dass das ganze Grundstück der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen wird ohne Diskussion, in offener Abstimmung und mit grossem Mehr.

7. Verschiedenes und Umfrage

Gemeindepräsident Max Soller dankt Trudy Krucker für ihre 25-jährige Tätigkeit als Leiterin des Mahlzeitendienstes. Armin Zurbuchen aus Mauren wird nach 30 Jahren als Ableser mit einem herzlichen Dank verabschiedet. Der Gemeinderat hat auf die zu Ende gehende Amtsdauer die Tätigkeit der Dorfweibel, welche doch auf eine lange Tradition zurückblicken, aufgehoben. Aus ihren Ämtern verabschiedet werden deshalb mit einem grossen Dank Gaby Burri, Berg, Heidi Schenk, Guntershausen, Katharina Stiefel, Lanzendom und Brigitte Zurbuchen, Mauren. Ebenso verabschiedet Gemeindepräsident Max Soller die Mitglieder, welche nach 8 Jahren aus der Rechnungsprüfungskommission zurücktreten, nämlich Brigitta Steinmann und Albert Osterwalder, beide aus Berg.

Gemeindepräsident Max Soller verabschiedet drei Gemeinderätinnen, welche ihren Rücktritt auf Ende der Amtsperiode bekannt gegeben haben. Margrit Koller aus Mauren und Daniela Reutimann aus Berg waren während 8 Jahren engagierte Gemeinderätinnen und ihr Wirken zugunsten der Allgemeinheit wird gewürdigt und herzlich verdankt. Ebenso wird die Vize-Gemeindepräsidentin Lisbeth Brändli nach 12 Jahren Tätigkeit im Gemeinderat mit einem herzlichen Dank verabschiedet. Sie ist ein Berger Urgestein und war dem Gemeindepräsidenten eine sehr grosse Unterstützung.

Gemeindepräsident Max Soller informiert, dass die konstituierende Sitzung des neuen Gemeinderates unter der Leitung des neu gewählten Gemeindepräsidenten

Thomas Bitschnau bereits stattgefunden hat. Die Verteilung der Ressorts wird bekanntgegeben.

Hanspeter Weber, Berg, informiert die Versammlung, dass an der Hauptstrasse 62 auf der Liegenschaft der Firma Dörig Bedachungen und Fassadenbau ein Visier gestellt sei, welches den Standort für eine geplante Mobilfunkanlage der Firma Salt darstellt. Die Antenne wird im Endausbau 25.00 Meter hoch sein und sich am nördlichen Dorfeingang präsentieren. Wollen wir das wirklich, fragt sich der Votant. Die Antenne kommt in unmittelbarer Nähe von geschützten Natur- und Kulturobjekten der Ziegelei zu stehen und wird diese in den Hintergrund stellen. Die Anlage bezeichnet er am geplanten Standort weder als angemessen noch angepasst und demzufolge untragbar für das Berger Dorfbild. Zudem gebe es über die gesundheitlichen Auswirkungen der Strahlungen keine gesicherten Erkenntnisse, wie Hanspeter Weber ausführt. Das Baugesuch ist seiner Meinung nach nicht im öffentlichen Interesse und daher abzulehnen. Es werden Unterschriften dagegen gesammelt und der Votant hofft auf Unterstützung.

Um 20.15 Uhr schliesst der Vorsitzende die Gemeindeversammlung und leitet über zum Anschlussprogramm.

Unter dem Motto „buntes Markttreiben“ wird zu Ehren des abtretenden Gemeindepräsidenten Max Soller ein buntes Unterhaltungsprogramm mit Verpflegung geboten. Vize-Gemeindepräsidentin Lisbeth Brändli würdigt den abtretenden Präsidenten Max Soller mit Stationen und Impressionen aus seinem Leben und Wirken. Er selber verabschiedet sich mit berührenden und sehr sympathischen Worten von der Gemeinde.

Berg, 24. Mai 2019

Für die Richtigkeit zeichnet:
Hubert Bürge, Gemeindeschreiber

Einbürgerungsgesuche

3.a Delija Arbnor, Berg

Delija Arbnor, geb. 1993, ledig, ist kosovarischer Staatsangehöriger. Er ist im Kosovo geboren und im Januar 1995 mit seinen Eltern in die Schweiz gezogen. Die Schulen hat er vom Kindergarten bis zum Maturaabschluss im Thurgau besucht. Arbnor Delija wohnt mit seinen Eltern an der Huebstrasse 5 in Berg.

Nach Abschluss der Kantonsschule hat er seit 2013 an der Akademie St. Gallen und am BVS St. Gallen studiert. Zudem arbeitete er seit 2013 bei verschiedenen Firmen im Bereich HR/Kundenbetreuung. Momentan arbeitet er als Geschäftsleitungsmitglied und Leiter Unternehmensentwicklung bei der Firma Müssig AG in Amriswil und studiert parallel dazu Business Administration an der Hochschule für Wirtschaft in Zürich.

Arbnor Delija hat sich persönlich dem Gemeinderat vorgestellt und zu seiner Person umfassend Auskunft gegeben. Als Beweggründe, das Schweizer Bürgerrecht zu erhalten, gibt er an, dass er in der Region aufgewachsen ist und die Schweiz seine Heimat sei. Er habe kaum mehr Bezug zu seinem Herkunftsland.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung vom 10. Januar 2020 erteilt das Gemeindebürgerrecht an Arbnor Delija, Berg.

3.b Schmalter Torsten, Berg

Schmalter Torsten, geb. 1971, geschieden, ist deutscher Staatsangehöriger. Er ist in Deutschland geboren und im Mai 2003 in die Schweiz gezogen. Die Schulen sowie seine beruflichen Ausbildungen hat Torsten Schmalter in Deutschland absolviert. Seit 2012 wohnt er an der Ottenbergstrasse 34 in Berg zusammen mit seiner Lebenspartnerin und ihrem gemeinsamen Kind.

Seit seiner Zweitausbildung zum Plattenleger hat Torsten Schmalter mehrere Jahre Berufserfahrung gesammelt, bevor er sich 2012 mit der Firma proplättli in Berg selbstständig machte.

Torsten Schmalter hat sich persönlich dem Gemeinderat vorgestellt und zu seiner Person umfassend Auskunft gegeben. Als Beweggrund, das Schweizer Bürgerrecht zu erhalten, gibt er an, dass er in Berg seinen Lebensmittelpunkt habe. Er fühle sich hier wohl und gut aufgenommen und möchte auch weiterhin hier bleiben. Zudem möchte er sich am politischen Leben mit Abstimmungen und Wahlen beteiligen.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung vom 10. Januar 2020 erteilt das Gemeindebürgerrecht an Torsten Schmalter, Berg.

Budget 2020

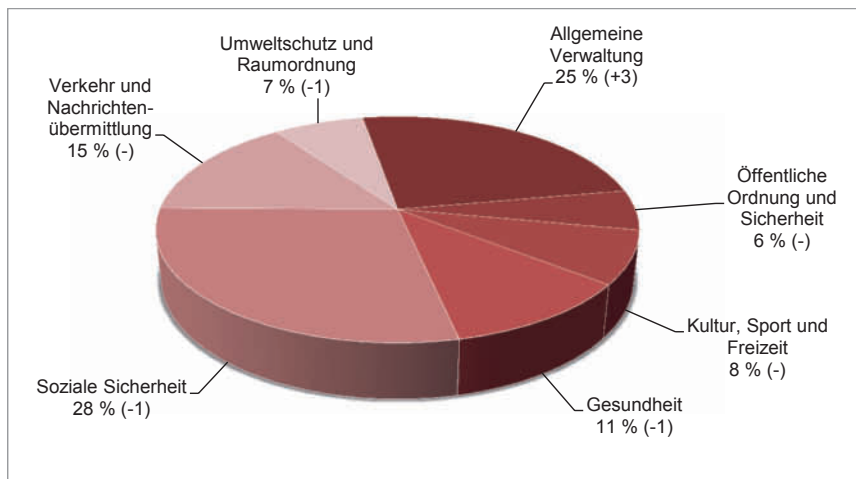
a) der Politischen Gemeinde Berg mit einem unveränderten Steuerfuss von 42 %

Einleitung

Das Budget 2020 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 237'400.00. Im Vorjahr wurde mit einem Vorschlag von Fr. 28'900.00 gerechnet. Aus den nachfolgenden Zusammenstellungen und Erläuterungen ist ersichtlich, dass in allen Bereichen im Vergleich zum Vorjahresbudget mit höheren Aufwendungen oder höheren Erträgen geplant wird.

Mit Blick auf die Finanzlage der Gemeinde mit einem Eigenkapital von Fr. 5'125'053.92 und verschiedenen Fonds, Spezialfinanzierungen und Neubewertungsreserven in der Höhe von Fr. 3'248'352.22 schlägt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vor, den Steuerfuss bei 42 % zu belassen.

Nettoaufwand nach Funktionen



Kommentar zu einzelnen Positionen der Erfolgsrechnung

0 Allgemeine Verwaltung

Nettoaufwand 2020

Fr. 911'250.00

Gesamthaft erhöht sich in diesem Bereich der budgetierte Wert im Vergleich zum Budget 2019 um Fr. 185'650.00. Diverse Aufwandzunahmen und Aufwandabnahmen verteilen sich auf verschiedene Positionen.

Legislative plus Fr. 10'500.00:

Der Stundenansatz für Kommissionen und Sitzungsgelder wurde erhöht und heutigen üblichen Verhältnissen angenähert. Die Weibeldienste wurden per 31. Mai 2019 abgeschafft. Diese Aufgabe übernimmt nun die Post. Da im Jahr 2020 die Regierungsrats- und Kantonsratswahlen anstehen, wurde für diese administrativen Kosten etwas mehr budgetiert als in anderen Jahren.

Exekutive plus Fr. 31'200.00:

Der Stundenansatz für Sitzungsgelder wurde ebenfalls höher angesetzt. Die grössten Positionen betreffen die dringende Überarbeitung der Gemeindeordnung von 2003 sowie die Erarbeitung der Legislaturziele für 2019-2023. Aufgrund der Komplexität werden die beiden Projekte durch Unternehmensberater begleitet. Ausserdem sind in den Zusatzkosten auch Ausgaben für Spezialkommissionen enthalten.

Finanz- und Steuerverwaltung minus Fr. 43'950.00:

Die Abweichung ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Für die Kostenveränderung sind der im Steueramt vollzogene Personalwechsel und ein insgesamt höherer Beratungsaufwand verantwortlich (die budgetierte Einführung eines internen Kontrollsystems IKS wurde vom GJ 2019 ins GJ 2020 verschoben). Ausserdem schlagen höhere Kosten für das Scanning von Steuerunterlagen, tiefere Veranlagungsentschädigungen des Kantons sowie leicht höhere Steuerbezugsprovisionen bei Kanton, Schule und Kirchen zu Buche.

Allgemeine Dienste, übrige plus Fr. 106'550.00:

Aufgrund des Rechnungslegungsmodells HRM2 müssen die Tätigkeiten der Angestellten auf verschiedene Sparten aufgeteilt werden. Die prozentuale Verteilung wurde auf das neue Jahr hin etwas angepasst, was in diesem Bereich buchhalterisch zu höheren Kosten führt. Berg wächst kontinuierlich. Das Arbeitsvolumen hat in den letzten Jahren nicht zuletzt deshalb in den meisten Bereichen zugenommen. Der Gemeinderat hat deshalb einen jedoch insgesamt nur leichten Stellenausbau beschlossen. Die geplante neue Stelle beinhaltet den Ersatz eines bereits erfolgten Abgangs eines Teilzeitangestellten und einer bevorstehenden Pensionierung einer Teilzeitangestellten im Jahre 2020.

Die Ersatzkosten für Büromöbel und -geräte sind mit Fr. 10'000.00 höher budgetiert. Gemäss Offerte sollen dafür Fr. 16'600.00 ausgegeben werden. Anschaffungen in der Informatik sind Fr. 30'000.00 höher budgetiert. Im 2020 muss der Server für Fr. 25'500.00 und 8 Bildschirme für 8'700.00 nebst den allgemein anfallenden Kosten ersetzt werden. Im Gegenzug rechnen wir aufgrund der neuen Geräte mit Fr. 15'000.00 Minderkosten beim Informatik-Unterhalt.

Bauverwaltung plus Fr. 35'600.00:

Die Abweichung ist vor allem auf zwei verschiedene Faktoren zurückzuführen. Dies sind die folgenden zwei Hauptpunkte: Die Erhöhung der Sitzungsgelder, höhere Stundenansätze bei extern erfolgenden Arbeiten und ebenfalls Verschiebungen bei der Pensenzuteilung auf einzelne Sparten sind für die Erhöhung verantwortlich. Ausserdem verursachen die Prüfungskosten von Baugesuchen und teilweise dazu notwendige Gutachten einen Mehraufwand.

Verwaltungsliegenschaften, übriges plus Fr. 45'750.00:

Das Schliesssystem des Gemeindegebäudes ist in die Jahre gekommen. Es ist unumgänglich, dieses zu ersetzen. Der Gemeinderat hat sich auf eine moderne Lösung mit einem elektronisch steuerbaren Schliesssystem geeinigt. Die Kosten dafür stellen mit ca. Fr 40'000.00 den Hauptanteil dar.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit Nettoaufwand 2020 Fr. 209'300.00

Im Bereich öffentliche Sicherheit ist der Aufwand im Vergleich zum Vorjahresbudget um Fr. 19'800.00 höher.

Den Hauptanteil bildet jedoch der höhere Beitrag an die Regionale Berufsbeistandschaft (RBW) um Fr. 19'100.00 auf insgesamt Fr. 165'100.00. Bei den Rückerstattungen aus Kostenbeteiligungen Dritter wird weiterhin mit einem Betrag von Fr. 10'000.00 gerechnet. Die anderen Positionen erfahren nur kleine Verschiebungen.

Das interne Konto der Feuerwehr wird wie immer ausgeglichen budgetiert, da der Aufwand- oder Ertragssaldo über das Spezialfinanzierungskonto ausgeglichen wird. Es muss mit rund Fr. 5'000.00 für höhere Lohnkosten und Fr. 6'200.00 für höhere Aus- und Weiterbildungskosten des Feuerwehrpersonals gerechnet werden. Für die Anschaffung und den Unterhalt von Geräten, Ausrüstung und Fahrzeugen sind Fr. 103'500.00 weniger eingesetzt als im Vorjahr.

Im Jahr 2020 stehen die bereits im 2019 budgetierten Positionen Ölwehrranhänger und die Waschmaschine für die Brandschutzausrüstung wieder im Budget. Zudem werden noch Stiefel, Helme und Handschuhe budgetiert (Total Fr. 49'000.00). Zum Ausgleich der Feuerwehrrechnung rechnen wir mit einer kleinen Einlage in das Spezialfinanzierungskonto von Fr. 4'600.00. Der Beitrag des Kantons an die geplanten Beschaffungen der Feuerwehr beträgt Fr. 25'700.00. Bei den Feuerwehrersatzabgaben wird mit einem Betrag von Fr. 246'000.00 gerechnet.

Das Konto Zivile Verteidigung erwarten wir im Vergleich zum Vorjahresbudget fast gleichbleibend. Es wird angenommen, dass sich die an den Kanton weiterzuleitenden Schutzraumbeiträge bei Fr. 15'500.00 bewegen.

3 Kultur, Sport und Freizeit Nettoaufwand 2020 Fr. 276'500.00

Im Bereich Kultur, Sport und Freizeit erhöht sich der Aufwand gegenüber dem Vorjahr um Fr. 35'050.00. In der Vereinsküche werden Fr. 6'500.00 mehr eingesetzt. Einerseits muss der Abgang in die Vereinsküche unbedingt gegen mögliche Unfälle gesichert werden. Bei den Mitglieder- und Vereinsbeiträgen sind mit Fr. 110'000.00 (Vorjahr Fr. 105'000.00) Beiträge in einem ähnlichen Umfang zu erwarten. Für die Abschreibung des Landes der Mehrzweckhalle sind wiederum Fr. 50'000.00 vorgesehen. Beim Mitteilungsblatt erhöhen sich die Kosten um Fr. 2'000.00. Zusätzliche Kosten von Fr. 23'000.00 für die Neugestaltung der Homepage der Gemeinde werden für 2020 eingesetzt. Für den Unterhalt der Wanderwege und Ruhebänke ist wieder ein Aufwand von Fr. 16'100.00 budgetiert.

4 Gesundheit

Nettoaufwand 2020 Fr. 403'350.00

Im Bereich Gesundheit ist im Vergleich zum Vorjahresbudget eine Kostenzunahme von Fr. 26'300.00 budgetiert.

Der Gemeindebeitrag an den Kanton für die Langzeitpflege in Pflegeheimen steigt um Fr. 76'300.00 voraussichtlich auf insgesamt Fr. 333'000.00. Weiterhin reduziert haben sich die Kosten bei der Spitex Mittelhurgau für ihre Einsätze in der Gemeinde Berg. Der Beitrag kommt somit neu auf voraussichtlich Fr. 80'000.00 zu stehen (Vorjahr Fr. 100'000.00). Beide Aufwandpositionen können von der Gemeinde nicht beeinflusst werden. Neu erhalten wir vom Kanton ab 2020 einen Beitrag von 40 % an die Aufwendungen für die ambulante Pflege sowie Hilfe und Betreuung.

5 Soziale Sicherheit

Nettoaufwand 2020 Fr. 1'042'900.00

Im Bereich Soziale Sicherheit wird mit einer Kostenzunahme von Fr. 119'850.00 gerechnet.

Im Konto Prämienverbilligungen wurde vom Kanton der Gemeindebeitrag mit Fr. 340'000.00 (Vorjahr Fr. 227'600.00) vorangeschlagen. Diese steigen aufgrund der Rechnung 2018 stark und betragen Fr. 112'400.00 mehr als im Vorjahr. Der Aufwand der Gemeinde für die Zahlung von Verlustscheinforderungen aus Krankenkassenprämienausständen Privater wird auf Fr. 50'000.00 belassen, da dieser Wert beinahe der effektiven Belastung im Jahr 2019 entspricht. Die Budgetierung der Kosten „Aufhebung Prämienausstände“ wurde von Fr. 15'000.00 auf Fr. 50'000.00 erhöht. Auf der anderen Seite konnten auch die Rückerstattungen von Privaten von Fr. 4'000.00 auf Fr. 23'000.00 erhöht werden. Dies betrifft für uns eine Mehrbelastung von Fr. 16'000.00.

Im Konto Jugendschutz ist die Stelle für offene Jugendarbeit budgetiert. Wir rechnen im Jahr 2020 mit höheren Personalkosten und einem Gesamtaufwand von Fr. 78'750.00 (Vorjahr Fr. 47'100.00). Zudem sind noch kleinere Mehraufwendungen in den einzelnen Konten getätigt worden.

Im Konto Leistungen an Familien sind die Beiträge an die Perspektive Thurgau und andere mit Fr. 55'000.00 sowie an die Volksschulgemeinde Berg-Birwinken mit Fr. 10'000.00 für den Mittagstisch enthalten. Zudem wurden die Beiträge für die Familien ergänzende Betreuung mit Fr. 7'000.00 budgetiert.

Aufgrund der Hochrechnung der laufenden Fälle wird im Konto Wirtschaftliche Hilfe mit einer Aufwandabnahme von Fr. 30'000.00 und somit mit einem Nettoaufwand von Fr. 290'000.00 gerechnet. Wegen der Unsicherheit bezüglich kommender Fälle ist dieses Konto sehr schwierig budgetierbar. In den letzten Jahren musste zum Vorteil der Gemeinde der budgetierte Betrag glücklicherweise nicht ausgeschöpft werden.

Im Konto Asylwesen wird im Vergleich zum Vorjahr mit einer minimalen Kostenzunahme von Fr. 1'050.00 und somit mit einem Nettoaufwand von Fr. 53'500.00 gerechnet.

Im Konto Fürsorge (übriges) wird im Vergleich zum Vorjahr mit einer Kostenreduktion von Fr. 16'000.00 gerechnet. Der Grund liegt darin, dass 2019 ein Alimente- und Debitorenmodul mit rund Fr. 10'000.00 budgetiert und angeschafft wurde.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoaufwand 2020 Fr. 542'600.00

Die Gesamtsumme in diesem Bereich dürfte gegenüber dem Vorjahr um Fr. 56'250.00 steigen.

Im Konto Kantonsstrassen reduziert sich der Aufwand um Fr. 7'600.00. Dies begründet sich mit der Restabschreibung im GJ 2018 (Zusätzliche Abschreibungen). Demzufolge ist hier kein Abschreibungsaufwand mehr zu budgetieren.

Im Konto Gemeindestrassen erhöhen sich die Kosten insgesamt um Fr. 42'850.00. Durch die personelle Mutation im Werkhof fallen die Lohnkosten tiefer aus. Für kleinere Projekte unter der Aktivierungsgrenze (Fr. 50'000.00) wurde der Betrag für den Strassenunterhalt durch Dritte um Fr. 50'000.00 auf Fr. 200'000.00 (wie im Budget 2018) erhöht. Dafür wurde für verschiedene Strassenbeleuchtungsprojekte der Aufwand um Fr. 23'000.00 auf Fr. 62'000.00 reduziert. Für die Erneuerung der Strassenbeleuchtung bei den Gemeindestrassen wird in einer weiteren Etappe im Jahr 2020 mit Fr. 65'000.00 gerechnet. Analog der im 2018 umgerüsteten Strassenzüge wie zum Beispiel der Bahnhofstrasse, der Bergerwilerstrasse und der Oberen Kirchstrasse, sollen unter anderem die Andhauser- und die Leberenstrasse auf die neue LED-Technologie umgerüstet werden. Die Finanzierung soll aus der dafür vorgesehenen Rückstellung erfolgen. Die Abschreibungen für die Gemeindefahrzeuge betragen infolge des Kaufs einer neuen Wischmaschine im Jahre 2018 weiterhin Fr. 17'800.00. Durch die Investition in die neuen Strassenprojekte steigen die ordentlichen Abschreibungen von Fr. 26'000.00 (Budget 2019) auf Fr. 43'500.00, woraus eine Kostenzunahme von Fr. 17'500.00 resultiert.

Im Konto Werkhof-Liegenschaft wird mit einer Kostenzunahme von Fr. 18'500.00 gerechnet. Der Hauptgrund liegt im Planungskredit von Fr. 10'000.00 für den Umbau Werkhof/Feuerwehrdepot. Im Weiteren entfällt der Mietzins für das Forstrevier Mittelthurgau, da dieses nun in Weinfelden stationiert ist.

Die Budgetposition „Gemeindebeiträge an den regionalen Personenverkehr“ steigt um Fr. 2'500.00. Die Gemeinde bezahlt dem Kanton an den öffentlichen Verkehr somit einen Jahresbeitrag von Fr. 174'100.00. Dabei handelt es sich um einen Betrag, den wir nicht beeinflussen können.

7 Umweltschutz und Raumordnung Nettoaufwand 2020 Fr. 261'500.00

Im Bereich Umweltschutz und Raumordnung ist im Vergleich zum Vorjahresbudget eine Aufwandszunahme von Fr. 15'400.00 zu verzeichnen.

Das Konto Abwasserbeseitigung verhält sich gegenüber der Gemeinderechnung neutral, da der Aufwand- oder Ertragssaldo über das Spezialfinanzierungskonto ausgeglichen wird. Der Unterhalt für die Kanalisation beträgt im Jahr 2020 insgesamt Fr. 220'100.00. Davon betreffen Fr. 42'500.00 noch immer die Umsetzung der 2. Tran-

che des generellen Entwässerungsplanungsprojektes, welches von der Gemeindeversammlung im Januar 2018 bewilligt wurde. Die Restarbeiten, die über den Gesamtkredit von Fr. 350'000.00 gedeckt werden, sollen dann im 2021 wieder budgetiert werden. Der ordentliche Unterhalt Kanalisation beträgt wie in den Vorjahren Fr. 100'000.00. Mit dem Kanalisationsunterhalt 2019 wurde spät gestartet, so dass die meisten Arbeiten erst Ende 2019 (ca. 20 %) und anfangs 2020 (ca. 80 %) getätigt werden. Damit dies in der Buchhaltung korrekt abgebildet wird, budgetieren wir die Arbeiten vom Januar 2020 zusätzlich in das Budget 2020 Fr. 77'600.00). Die Entnahme aus dem Spezialfinanzierungskonto beträgt Fr. 149'400.00. Bei einem Kontostand von Fr. 1.3 Mio. im Spezialfinanzierungskonto ist diese Entnahme vertretbar. Für den Unterhalt der Meteorabwasserleitungen ist wiederum ein Betrag von Fr. 30'000.00 eingesetzt. Beim Beitrag an die Abwasserreinigungsanlage in Weinfelden wird mit einem Betrag von Fr. 170'000.00 kalkuliert. Die Einnahmen aus den Klägebühren werden wieder mit Fr. 270'000.00 budgetiert.

Im Konto „Abfallwirtschaft“ ist ein um Fr. 4'500.00 geringerer Aufwand eingesetzt. Dies hängt mit verschiedenen Faktoren zusammen: In der Kompostierhalle wurden im 2019 Unterhaltsarbeiten mit Kosten von Fr. 15'000.00 budgetiert und auch umgesetzt. Diese Kosten fallen im 2020 weg. Der Gemeinkostenbeitrag der KVA wird mit einem Mehrertrag von Fr. 5'000.00 budgetiert. Im Weiteren wird bei einzelnen Positionen mit leicht höheren Kosten gerechnet. Es sind wiederum weitere Installationen von Unterflurcontainern geplant (Fr. 35'000.00). In der Zwischenzeit konnte ein grösserer Teil des Gemeindegebietes mit dieser Art der Abfallentsorgung eingedeckt werden.

Im Konto „Gewässerverbauungen“ ist ein Betrag von Fr. 27'000.00 wie im Vorjahr für Unterhalt der Gewässer vorgesehen.

Im Konto Friedhof und Bestattung reduziert sich der Aufwand gegenüber dem Vorjahr minim. Die Gesamtkosten betragen Fr. 123'900.00. Es wird mit ähnlichen Bestattungskosten wie in den Vorjahren budgetiert. Für den Unterhalt der Gräber ist eine Entnahme aus dem Grabfonds von Fr. 20'000.00 (Vorjahr Fr. 20'500.00) vorgesehen.

Im Konto „Raumordnung“ ist der Aufwand für die Ortsplanung mit Fr. 50'000.00 (Vorjahr Fr. 30'000.00) budgetiert. Die Abstimmung über die Ortsplanungsrevision ist für den 10. Januar 2020 angesetzt. Es ist aber auch für das Jahr 2020 noch mit nachlaufenden Kosten zu rechnen.

8 Volkswirtschaft **Nettoertrag 2020** **Fr. 23'500.00**

Bei den einzelnen Konten sind keine nennenswerten Veränderungen zum Vorjahresbudget zu verzeichnen.

9 Finanzen und Steuern **Nettoertrag 2020** **Fr. 3'386'500.00**

Trotz einem Mehrertrag von Fr. 191'400.00 an Steuereinnahmen kann der steigende Aufwand in allen Bereichen nicht kompensiert werden. Die Zunahme ist vor allem auf höher zu erwartende Erträge bei den natürlichen Personen (+ Fr. 150'000.00), bei den Quellensteuern (+ Fr. 15'000.00), bei den Liegenschaftensteuern (+ Fr.

15'000.00) sowie bei den Grundstückgewinnsteuern (+ Fr. 10'000.00) zurückzuführen. Mit rund Fr. 25'000.00 weniger Ertrag rechnet man bei den Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen. Das Konto Liegenschaften im Finanzvermögen ist mit Fr. 25'000.00 tiefer budgetiert. Die Sanierung der darin enthaltenen vermieteten Wohnung an der Andhauserstrasse ist abgeschlossen.

Kommentar zur Investitionsrechnung

Im Budget 2020 wird mit Nettoinvestitionsvolumen von Fr. 1'247'000.00 (Vorjahr Fr. 976'000.00) gerechnet. Ein Planungskredit für das alte Gemeindehaus (Fr. 50'000.00), die Neubeschaffung eines Mannschaftstransporters (Fr. 58'000.00 netto) und die Sanierung der Schiessanlage Breitenstein (Fr. 394'000.00 brutto). Die aufgeführten Strasseninvestitionen für die Sanierung Störchelstrasse, Berg (Fr. 358'000.00), die Sanierung Markus-Nüssli-Weg, Berg (Fr. 90'000.00) und die Sanierung Lanzendornstrasse (Abschnitt Parzelle 4007), Gralthausen (Fr. 150'000.00) sind separat traktandiert. Die beiden schon im Budget 2019 beschlossenen Projekte Erschliessung Weiler Lanzendorn & Erschliessung Bauland Benzenwies 2. Etappe werden erst ab 2020 umgesetzt. Deshalb sind sie im Budget 2020 wieder aufgeführt. Der Kredit für die ganze Erschliessung Benzenwies, inklusive die Kosten für das gleiche Projekt bei den Technischen Betrieben wurde bereits in der Gemeindeversammlung vom 10. Januar 2014 bewilligt. Wie bei der ersten Etappe werden die Kosten der Erschliessung den Grundeigentümern beim Projektabschluss weiterverrechnet. Die Erschliessung Benzenwies 2. Etappe wird von der Gemeinde vorfinanziert. Aus Anschlussgebühren wird ein Ertrag von Fr. 52'000.00 erwartet.

Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Budget 2020 zu genehmigen und einem unveränderten Steuerfuss von 42 % zuzustimmen.

Das Detailbudget liegt im Gemeindehaus zur Einsicht auf und ist ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde www.berg-tg.ch veröffentlicht.

Budget 2020 Erfolgsrechnung PGB

Funktionale Gliederung		Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG <i>Nettoergebnis</i>	1'442'550.00	531'300.00 911'250.00	1'269'900.00	544'300.00 725'600.00	1'231'112.28	580'917.30 650'194.98
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG <i>Nettoergebnis</i>	569'700.00	360'400.00 209'300.00	644'100.00	454'600.00 189'500.00	607'346.75	407'833.33 199'513.42
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT <i>Nettoergebnis</i>	413'500.00	137'000.00 276'500.00	282'450.00	41'000.00 241'450.00	300'201.20	42'500.00 257'701.20
4	GESUNDHEIT <i>Nettoergebnis</i>	430'350.00	27'000.00 403'350.00	377'050.00		343'067.50	343'067.50
5	SOZIALE SICHERHEIT <i>Nettoergebnis</i>	1'654'700.00	611'800.00 1'042'900.00	1'468'350.00	545'300.00 923'050.00	1'485'163.83	727'223.72 757'940.11
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG <i>Nettoergebnis</i>	961'000.00	418'400.00 542'600.00	911'250.00	424'900.00 486'350.00	1'157'656.06	569'428.20 588'227.86
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG <i>Nettoergebnis</i>	861'400.00	599'900.00 261'500.00	904'500.00	658'400.00 246'100.00	901'526.31	525'549.37 375'976.94
8	VOLKSWIRTSCHAFT <i>Nettoergebnis</i>	60'250.00 23'500.00	83'750.00	62'950.00 22'900.00	85'850.00	65'145.00 27'379.75	92'524.75
9	FINANZEN UND STEUERN <i>Nettoergebnis</i>	48'350.00 3'386'500.00	3'434'850.00	71'750.00 3'195'100.00	3'266'850.00	37'420.54 3'862'324.65	3'899'745.19
Gewinn vor Gewinnverwendung		6'441'800.00	6'204'400.00	5'992'300.00	6'021'200.00	6'128'639.47	6'845'721.86
Gesamtergebnis			237'400.00	28'900.00		717'082.39	
		6'441'800.00	6'441'800.00	6'021'200.00	6'021'200.00	6'845'721.86	6'845'721.86

Budget 2020 Erfolgsrechnung PGB

Funktionale Gliederung		Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG						
	<i>Nettoergebnis</i>	1'442'550.00	531'300.00 911'250.00	1'269'900.00	544'300.00 725'600.00	1'231'112.28	580'917.30 650'194.98
01	Legislative und Exekutive						
011	Legislative	204'700.00	5'300.00	163'000.00	5'300.00	137'597.50	13'300.35
012	Exekutive	68'800.00 135'900.00	5'300.00	58'300.00 104'700.00	5'300.00	44'580.55 93'016.95	13'300.35
02	Allgemeine Dienste						
021	Finanz- und Steuerverwaltung	1'237'850.00	526'000.00	1'106'900.00	539'000.00	1'093'514.78	567'616.95
022	Allgemeine Dienste, übrige	320'600.00	293'000.00	380'550.00	309'000.00	373'988.39	317'652.65
029	Verwaltungsliegenschaften, übriges	821'000.00 962'250.00	223'000.00 10'000.00	675'850.00 50'500.00	220'000.00 10'000.00	654'183.73 65'372.66	238'297.30 11'667.00
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG						
	<i>Nettoergebnis</i>	569'700.00	360'400.00 209'300.00	644'100.00	454'600.00 189'500.00	607'346.75	407'833.33 199'513.42
14	Allgemeines Rechtswesen						
140	Allgemeines Rechtswesen	239'850.00	52'000.00	218'650.00	49'000.00	233'110.63	52'476.38
		239'850.00	52'000.00	218'650.00	49'000.00	233'110.63	52'476.38
15	Feuerwehr						
150	Feuerwehr	279'400.00	279'400.00	371'600.00	371'600.00	283'061.25	283'061.25
		279'400.00	279'400.00	371'600.00	371'600.00	283'061.25	283'061.25
16	Verteidigung						
162	Zivile Verteidigung	50'450.00	29'000.00	53'850.00	34'000.00	91'174.87	72'295.70
		50'450.00	29'000.00	53'850.00	34'000.00	91'174.87	72'295.70
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT						
	<i>Nettoergebnis</i>	413'500.00	137'000.00 276'500.00	282'450.00	41'000.00 241'450.00	300'201.20	42'500.00 257'701.20
31	Kulturerbe						
312	Denkmalpflege und Heimatschutz	110'150.00	110'000.00	15'150.00	15'000.00	16'570.00	16'420.00
		110'150.00	110'000.00	15'150.00	15'000.00	16'570.00	16'420.00

Budget 2020 Erfolgsrechnung PGB

Funktionale Gliederung		Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
32	Kultur, Übrige	224'250.00	22'000.00	204'700.00	21'000.00	240'473.05	20'780.00
322	Vereinsküche Neuwieshalle	11'000.00	2'000.00	4'500.00	1'000.00	4'108.70	780.00
329	Kultur, übriges	213'250.00	20'000.00	200'200.00	20'000.00	236'364.35	20'000.00
33	Medien	48'000.00	5'000.00	46'500.00	5'000.00	32'100.15	5'300.00
332	Massenmedien	48'000.00	5'000.00	46'500.00	5'000.00	32'100.15	5'300.00
34	Sport und Freizeit	31'100.00		16'100.00		11'058.00	
341	Sport	15'000.00					
342	Freizeit	16'100.00		16'100.00		11'058.00	
4	GESUNDHEIT	430'350.00	27'000.00	377'050.00		343'067.50	343'067.50
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>403'350.00</i>		<i>377'050.00</i>		
41	Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	333'000.00		256'700.00		247'225.00	
412	Kranken-, Alters- und Pflegeheime	333'000.00		256'700.00		247'225.00	
42	Ambulante Krankenpflege	97'000.00	27'000.00	120'000.00		95'522.40	
421	Ambulante Krankenpflege	97'000.00	27'000.00	120'000.00		95'522.40	
43	Gesundheitsprävention	350.00		350.00		320.10	
432	Krankheitsbekämpfung, übrige	150.00		150.00		150.00	
434	Lebensmittelkontrolle	200.00		200.00		170.10	
5	SOZIALE SICHERHEIT	1'654'700.00	611'300.00	1'468'350.00	545'300.00	1'485'163.83	727'223.72
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>1'042'900.00</i>		<i>923'050.00</i>		<i>757'940.11</i>
51	Soziale Sicherheit	457'000.00	36'000.00	309'600.00	11'000.00	374'769.50	8'052.80
512	Prämienverbilligungen	457'000.00	36'000.00	309'600.00	11'000.00	374'769.50	8'052.80

Budget 2020 Erfolgsrechnung PGB

Funktionale Gliederung		Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
53	Alter und Hinterlassene	21'700.00	5'800.00	21'200.00	5'800.00	19'992.60	5'908.00
531	Alters- und Hinterlassenversicherung AHV	17'000.00	5'800.00	17'000.00	5'800.00	17'000.00	5'908.00
535	Leistungen an das Alter	4'700.00		4'200.00		2'992.60	
54	Familie und Jugend	221'000.00	45'000.00	179'100.00	45'000.00	176'041.70	69'766.65
543	Alimentenbevorschussung und -inkasso	70'000.00	45'000.00	70'000.00	45'000.00	92'390.70	69'766.65
544	Jugendschutz	78'750.00		47'100.00		18'982.55	
545	Leistungen an Familien	72'250.00		62'000.00		64'668.45	
57	Sozialhilfe und Asylwesen	955'000.00	525'000.00	958'450.00	483'500.00	914'360.03	643'496.27
572	Wirtschaftliche Hilfe	610'000.00	320'000.00	640'000.00	320'000.00	666'782.85	491'257.47
573	Asylwesen	183'500.00	130'000.00	182'450.00	130'000.00	143'571.06	120'200.80
579	Fürsorge, übriges	161'500.00	75'000.00	136'000.00	33'500.00	104'006.12	32'038.00
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	961'000.00	418'400.00	911'250.00	424'900.00	1'672'156.41	569'428.20
	<i>Nettoergebnis</i>		542'600.00		486'350.00		1'102'728.21
61	Strassenverkehr	750'900.00	389'400.00	703'650.00	395'900.00	1'504'687.41	541'228.20
613	Kantonsstrasse, übrige	18'000.00		25'600.00		333'741.35	
615	Gemeindestrassen	675'000.00	348'800.00	635'150.00	351'800.00	1'122'632.82	498'170.20
619	Strassen (Werkhof + FW-Depot Berg/Mauren), übriges	57'900.00	40'800.00	42'900.00	44'100.00	48'313.24	43'058.00
62	Öffentlicher Verkehr	210'100.00	29'000.00	207'600.00	29'000.00	167'469.00	28'200.00
622	Regionalverkehr	174'100.00		171'600.00		131'469.00	
629	Öffentlicher Verkehr, übriges	36'000.00	29'000.00	36'000.00	29'000.00	36'000.00	28'200.00
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	861'400.00	599'900.00	904'500.00	658'400.00	901'526.31	525'549.37
	<i>Nettoergebnis</i>		261'500.00		246'100.00		37'59'76.94

Budget 2020 Erfolgsrechnung PGB

Funktionale Gliederung		Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
72	Abwasserbeseitigung	425'400.00	425'400.00	485'300.00	485'300.00	327'925.62	327'925.62
720	Abwasserbeseitigung	425'400.00	425'400.00	485'300.00	485'300.00	327'925.62	327'925.62
73	Abfallwirtschaft	180'900.00	130'000.00	183'400.00	128'000.00	230'568.41	145'242.75
730	Abfallwirtschaft	180'900.00	130'000.00	183'400.00	128'000.00	230'568.41	145'242.75
74	Verbauungen	30'000.00	3'000.00	30'000.00	3'000.00	40'226.25	9'252.95
741	Gewässerverbauungen	30'000.00	3'000.00	30'000.00	3'000.00	40'226.25	9'252.95
76	Bekämpfung von Umweltverschmutzung	2'000.00		2'000.00		1'884.75	
761	Luftreinhaltung und Klimaschutz	2'000.00		2'000.00		1'884.75	
77	Übriger Umweltschutz	165'400.00	41'500.00	166'100.00	42'000.00	265'821.88	38'085.00
771	Friedhof und Bestattung	165'400.00	41'500.00	166'100.00	42'000.00	265'821.88	38'085.00
79	Raumordnung	57'700.00		37'700.00	100.00	35'099.40	5'043.05
790	Raumordnung	57'700.00		37'700.00	100.00	35'099.40	5'043.05
8	VOLKSWIRTSCHAFT	60'250.00	83'750.00	62'950.00	85'850.00	65'145.00	92'524.75
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>23'500.00</i>		<i>22'900.00</i>		<i>27'379.75</i>	
81	Landwirtschaft	32'950.00	3'900.00	33'850.00	4'000.00	36'945.00	3'580.00
812	Strukturverbesserung	16'600.00		17'000.00		16'559.85	50.00
814	Produktionsverbesserung Pflanzen	16'350.00	3'900.00	16'850.00	4'000.00	20'385.15	3'530.00
82	Forstwirtschaft	11'400.00		11'400.00		11'270.25	
820	Forstwirtschaft	11'400.00		11'400.00		11'270.25	
83	Jagd und Fischerei	13'700.00	10'850.00	15'600.00	10'850.00	14'851.35	8'152.75
830	Jagd und Fischerei	13'700.00	10'850.00	15'600.00	10'850.00	14'851.35	8'152.75

Budget 2020 Erfolgsrechnung PGB

Funktionale Gliederung		Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
84	Tourismus						
840	Tourismus	2'200.00		2'100.00		2'078.40	
		2'200.00		2'100.00		2'078.40	
86	Banken und Versicherungen		68'000.00		71'000.00		70'952.00
860	Banken und Versicherungen		68'000.00		71'000.00		70'952.00
89	Sonstige gewerbliche Betriebe		1'000.00				9'840.00
890	Sonstige gewerbliche Betriebe		1'000.00				9'840.00
9	FINANZEN UND STEUERN	48'350.00	3'434'850.00	71'750.00	3'266'850.00	37'420.54	3'899'745.19
	<i>Nettoergebnis</i>	3'386'500.00		3'195'100.00		3'862'324.65	
91	Steuern	32'000.00	3'044'000.00	32'000.00	2'902'000.00	22'531.59	3'378'649.40
910	Steuern	32'000.00	3'044'000.00	32'000.00	2'902'000.00	22'531.59	3'378'649.40
95	Ertragsanteile, übrige	5'500.00	363'000.00	4'000.00	337'000.00	6'581.75	480'011.65
950	Ertragsanteile, übrige	5'500.00	363'000.00	4'000.00	337'000.00	6'581.75	480'011.65
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	10'850.00	26'850.00	35'750.00	26'850.00	8'307.20	39'178.74
961	Zinsen	8'400.00	10'250.00	8'300.00	10'250.00	7'999.75	17'578.74
963	Liegenschaften des Finanzvermögens						
969	Übriges Finanzvermögen	2'450.00	16'600.00	27'450.00	16'600.00	307.45	16'600.00
97	Rückverteilungen		1'000.00		1'000.00		1'905.40
971	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		1'000.00		1'000.00		1'905.40
Gewinn nach Gewinnverwendung		6'441'800.00	6'204'400.00	5'992'300.00	6'021'200.00	6'643'139.82	6'845'721.86
Gesamtergebnis			237'400.00	28'900.00		202'582.04	
		6'441'800.00	6'441'800.00	6'021'200.00	6'021'200.00	6'845'721.86	6'845'721.86

Budget 2020 Erfolgsrechnung PGB

Artengliederung	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 Aufwand	6'441'800.00		5'992'300.00		6'643'139.82	
30 Personalaufwand	1'460'200.00		1'360'550.00		1'368'769.85	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'968'550.00		1'937'800.00		1'998'208.89	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	106'200.00		101'500.00		95'700.00	
34 Finanzaufwand	1'100.00		600.00		492.13	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	16'600.00		12'000.00		21'320.49	
36 Transferaufwand	2'633'350.00		2'316'650.00		2'364'422.21	
37 Durchlaufende Beiträge	65'000.00		70'000.00		92'911.75	
38 Ausserordentlicher Aufwand					514'500.35	
39 Interne Verrechnungen	190'800.00		193'200.00		186'814.15	
4 Ertrag	6'204'400.00		6'021'200.00		6'845'721.86	
40 Fiskalertrag	3'164'000.00		3'022'000.00		3'502'373.40	
41 Regalien und Konzessionen	11'850.00		10'850.00		17'992.75	
42 Entgelte	1'474'000.00		1'394'300.00		1'634'662.95	
43 Verschiedene Erträge					3'763.65	
44 Finanzertrag	67'450.00		70'950.00		83'866.87	
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	282'400.00		327'000.00		66'754.89	
46 Transferertrag	948'900.00		932'900.00		1'106'581.45	
47 Durchlaufende Beiträge	65'000.00		70'000.00		92'911.75	
48 Ausserordentlicher Ertrag					150'000.00	
49 Interne Verrechnungen	190'800.00		193'200.00		186'814.15	
Gewinn nach Gewinnverwendung	6'441'800.00	6'204'400.00	5'992'300.00	6'021'200.00	6'643'139.82	6'845'721.86
Gesamtergebnis		237'400.00	28'900.00		202'582.04	
	6'441'800.00	6'441'800.00	6'021'200.00	6'021'200.00	6'845'721.86	6'845'721.86

Budget 2020 Investitionsrechnung PGB

Funktionale Gliederung		Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	50'000.00					
0291	Gemeindehaus	50'000.00					
INV/00042	Planungskredit Renovation Gemeindehaus	50'000.00					
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	476'000.00	88'000.00			104'708.80	31'403.50
1500	Feuerwehr	82'000.00	24'000.00			104'708.80	31'403.50
INV/00035	Neubeschaffung AS Fahrzeug	82'000.00	24'000.00				
INV/00044	Neubeschaffung Mannschaftstransporter	394'000.00	64'000.00				
1610	Militärische Verteidigung	394'000.00	64'000.00				
INV/00041	Sanierung Schiessanlage Breitenstein						
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	1'503'000.00	749'000.00	1'683'000.00	749'000.00	493'604.23	196'246.08
6130	Kantonsstrasse, übrige					135'000.00	
INV/00015	Sanierung Kantonsstrasse Berg						
INV/00024	Sanierung Kreisel Mauren						
6150	Gemeindestrassen	1'503'000.00	749'000.00	1'683'000.00	749'000.00	358'604.23	196'246.08
INV/00009	Erschliessung Halde Mauren					5'161.98	110'960.63
INV/00017	Sanierung Haldenstrasse Mitte, Mauren					27'812.15	
INV/00023	Erneuerung Strassenbeleuchtung					85'285.45	85'285.45
INV/00025	Sanierung Rebenwiesenweg Guntershausen					97'794.20	
INV/00026	Ersatzbeschaffung Kehrsaug-Fahrzeug (Werkhof)					142'550.45	
INV/00029	Sanierung Heimenlachen-Gratshausen						
INV/00030	Erschliessung Weiler Lanzendorf	234'000.00	78'000.00	225'000.00			
INV/00031	Erschliessung Bauland Benzenwies 2. Etappe	671'000.00	671'000.00	234'000.00	78'000.00		
INV/00032	Sanierung Bergerfeldstrasse			671'000.00	671'000.00		
INV/00038	Sanierung Storchelstrasse, Berg	358'000.00		553'000.00			
INV/00040	Sanierung Markus Nüssli Weg, Berg	90'000.00					
INV/00043	Sanierung Lanzendornstrasse (Abschnitt Parzelle 4007), Gratshausen	150'000.00					

Budget 2020 Investitionsrechnung PGB

Funktionale Gliederung		Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG						
7201	Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]						
INV00010	Erschliessung Halde Mauren	563'000.00	508'000.00	563'000.00	521'000.00	3'527.65	249'178.08
INV00020	Anschlussgebühren Kanalisation 2018					3'527.65	249'178.08
INV00021	Anschlussgebühren Entwässerung 2018					3'527.65	156'178.08
INV00027	Anschlussgebühren Kanalisation 2019						69'000.00
INV00028	Anschlussgebühren Entwässerung 2019						24'000.00
INV00033	Erschliessung Weiler Larzendorf	254'000.00	147'000.00	254'000.00	147'000.00		
INV00034	Erschliessung Bauland Benzenwies 2. Etappe	309'000.00	309'000.00	309'000.00	309'000.00		
INV00036	Anschlussgebühren Kanalisation 2020		40'000.00				
INV00037	Anschlussgebühren Entwässerung 2020		12'000.00				
		2'592'000.00	1'345'000.00	2'246'000.00	1'270'000.00	601'840.68	476'827.66
	Nettoinvestition	2'592'000.00	1'247'000.00	2'246'000.00	976'000.00	601'840.68	125'013.02
			2'592'000.00	2'246'000.00	2'246'000.00		601'840.68

b) der Technischen Gemeindebetriebe Berg

Elektrizitätsversorgung

Netznutzung

Verwaltungskosten

Bei den Verwaltungskosten von Fr. 189'240.00 sind keine nennenswerten Veränderungen zum Vorjahresbudget zu verzeichnen. Die grössten Positionen sind hier wie auch bei den anderen Werken die Lohnkosten, die EDV-Kosten sowie die Verwaltungskostenanteile, welche die Technischen Betriebe der Politischen Gemeinde intern zu vergüten haben.

Betriebskosten

Die Betriebskosten nehmen um Fr. 6'900.00 zu. Durch gleichbleibende Preise verändert sich das Entgelt für die Netznutzung gegenüber dem EKT minimal. Der Netzverlust bewegt sich mit 3.7 % auf dem Vorjahresniveau. Aufgrund Basis der Vertriebsmengen gegenüber der Einspeisesummen, berechnet mit den aktuellen Preisen, werden den Betriebskosten für den Ausgleich von Netzverlusten zugunsten der Energierechnung Fr. 34'000.00 (Budget 2018 Fr. 22'500.00) belastet. Für den Unterhalt der Leitungsnetze sowie Trafostationen und Verteilkabinen wird ein Betrag von Fr. 153'500.00 (Vorjahr 156'000.00) eingesetzt.

Betriebsertrag / Abgaben und Leistungen an Dritte / Abschreibungen

Innerhalb der verschiedenen Kundensegmente kommt es zu kleinen Umsatzverschiebungen.

Die Abgaben und Leistungen für Dritte (Systemdienstleistungen, kostendeckende Einspeisevergütung und Abgabe an das Gemeinwesen) sind in der Rechnung der Netznutzung erfolgsneutral budgetiert. Während auf das Jahr 2020 die Abgabe für Systemdienstleistungen (SDL) vom Bund von 0.24 Rp./kWh auf 0.16 Rp./kWh reduziert wird, verbleibt die Abgabe für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) bei 2.30 Rp./kWh. Die Abgabe für das Gemeinwesen wird auf 0.85 Rp./kWh belassen.

Der Ertrag aus dem Zählerverkauf wird Fr. 5'000.00 tiefer budgetiert. Der Erlös aus der Stromproduktion der Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gemeindewerkhofs wird mit Fr. 30'000.00 und der Ertrag der neuen Anlage auf dem Dach des Schulhauses Unterberg, die seit Ende Juli 2019 in Betrieb ist, mit Fr. 5'000.00 budgetiert. Dieser Ertrag wird abzüglich Aufwand für energietechnische Massnahmen der Gemeinde zurückgestellt. Im Budget ist dies mit einem Mehrertrag von Fr. 1'000.00 gegenüber dem Vorjahr abgebildet.

Für die ordentlichen Abschreibungen der Anlagewerte wurden gemäss Vorgabe HRM2 Fr. 17'050.00 mehr als im Vorjahr eingesetzt.

Energieverkauf

Verwaltungskosten

Bei den Verwaltungskosten von Fr. 67'110.00 sind keine nennenswerten Veränderungen zum Vorjahresbudget zu verzeichnen.

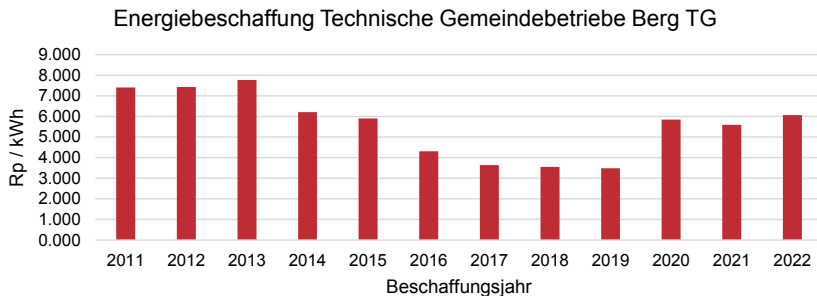
Betriebskosten

Die Betriebskosten sind mit Fr. 821'000.00 (Vorjahr Fr. 509'800.00) markant gestiegen.

Die Energie-Einkaufspreise waren seit 2013 stetig rückläufig und eine Marktkorrektur schon seit längerer Zeit zu erwarten. Die Handelspreise sind aufgrund verschiedener Faktoren für 2020 stark angestiegen und die Energiebeschaffung erfolgte auf einem deutlich höheren Preisniveau als in den Vorjahren.

Als Energiestadt Berg wird der beschaffte Strom wie in den Vorjahren zu 100 % mit erneuerbarer Energie, deklariert als «Bergermix», aufgewertet. Auch hier rechnen wir mit einem Mehrpreis von Fr. 4'600.00.

Im kommenden Jahr wird auch mit höheren Einkaufsmengen von Strom von lokalen PV-Anlagen gerechnet, da wiederum neue Anlagen in Betrieb genommen wurden.



Betriebsertrag / Abschluss

Der Betriebsertrag dürfte mit Fr. 801'400.00 (Vorjahr Fr. 653'800.00) ebenfalls steigen. Es ist geplant, einen Teil der höheren Einkaufskosten in Form einer Tarifierhöhung von rund 1.0 Rp/kWh im Hochtarif und mit 1.2 Rp/kWh im Niedertarif den Kunden zu belasten. Zugunsten der Kunden würden die höheren Kosten jedoch nicht vollumfänglich auf den Tarif abgewälzt. Der berechnete fehlende Ertrag soll dann durch die Rückstellung «Tarifausgleichsreserve Energie» ausgeglichen werden. Auch hier ergeben sich die gleichen Umsatzverschiebungen bei den Kundengruppen wie bei der Netznutzungsrechnung.

Für den Ausgleich der Netzverluste werden dem Betriebsertrag der Energierechnung aus der Netznutzungsrechnung Fr. 34'000.00 (Budget 2019 Fr. 22'400.00) gutgeschrieben.

Der vorgesehene Verlust in der Energieverkaufsrechnung von Fr. 86'710.00 wird aus der Rückstellung „Tarifausgleich Energie“ finanziert.

Investitionen der Elektrizitätsversorgung

Die geplanten Nettoinvestitionen betragen im Jahr 2020 Fr. 511'000.00 (Vorjahr Fr. 510'000.00). Dabei ist zu erwähnen, dass die beiden schon im Budget 2019 beschlossenen Projekte Erschliessung Weiler Lanzendorf & Erschliessung Bauland Benzenwies 2. Etappe erst ab 2020 umgesetzt werden. Deshalb sind sie im Budget 2020 wieder aufgeführt. Details zur Investitionsrechnung sind aus den Kreditanträgen Sanierung Lanzendorfstrasse (Abschnitt Parzelle 4007), Graltshausen, Sanierung Störchelstrasse, Berg und Sanierung Markus Nüssli Weg, Berg) ersichtlich. Für den Ersatz der Mittelspannungsanlage Messstation Kehlhof sind Fr. 80'000.00 budgetiert. Aus Anschlussgebühren wird ein Ertrag von Fr. 32'000.00 erwartet.

Wasserversorgung

Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten von Fr. 80'200.00 sind gegenüber dem Vorjahresbudget praktisch unverändert.

Betriebskosten

Die Betriebskosten sind mit Fr. 463'000.00 gegenüber dem Vorjahresbudget von Fr. 428'000.00 um Fr. 35'000.00 gestiegen.

Beim Unterhalt Leitungsnetz wurden Fr. 20'000.00 mehr budgetiert. Der Grund liegt darin, dass wir die Sanierung Lanzendorfstrasse (Abschnitt Parzelle 4007), Graltshausen, mit Nettokosten von Fr. 49'000.00 direkt der Erfolgsrechnung belasten. Für den Unterhalt des Leitungsnetzes werden somit neu Fr. 220'000.00 (Vorjahr Fr. 200'000.00) eingesetzt. Weitere grössere Unterhaltsarbeiten können direkt der Erfolgsrechnung belastet werden. Bei der Regionalen Wasserversorgung Mittelhurgau (RVM) rechnen wir mit einem Aufwand von Fr. 93'000.00 (Vorjahr Fr. 80'000.00).

Betriebsertrag

Unter der Annahme, dass sich die Verkaufsmenge aufgrund von Witterungs- und anderen Einflüssen nicht wesentlich ändert, wurde der Wasserverkauf mit einem Umsatz von Fr. 620'000.00 (Vorjahr Fr. 630'000.00) budgetiert. Beim Wasserverkauf an die Gemeinde Bürglen rechnen wir nur noch mit einem Betrag von Fr. 20'000.00 (Vorjahr Fr. 30'000.00).

Investitionen / Abschreibungen

Die geplanten Nettoinvestitionen betragen im Jahr 2020 Fr. 331'000.00 (Vorjahr Fr. 327'000.00). Dabei ist auch hier zu erwähnen, dass die beiden schon im Budget 2019 beschlossenen Projekte Erschliessung Weiler Lanzendorf & Erschliessung Bauland Benzenwies 2. Etappe erst ab 2020 umgesetzt werden. Deshalb sind sie im Budget 2020 wieder aufgeführt. Die Details zur Investitionsrechnung sind aus den Kreditanträgen (Sanierung Störchelstrasse, Berg und Sanierung Markus-Nüssli-Weg, Berg) ersichtlich. Aus Anschlussgebühren wird ein Ertrag von Fr. 32'000.00 erwartet.

Für die ordentlichen Abschreibungen der Anlagewerte wurden gemäss Vorgabe HRM2 Fr. 7'950.00 mehr als im Vorjahr eingesetzt.

Der erwartete Verlust von Fr. 25'100.00 wird dem Eigenkapital belastet.

Gasversorgung

Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten von Fr. 80'950.00 sind gegenüber dem Vorjahresbudget sozusagen unverändert.

Betriebskosten

Im Jahr 2020 muss voraussichtlich, gemäss Angabe der Technischen Betriebe Weinfelden, mit keinem weiteren Preisanstieg beim Gaseinkauf gerechnet werden. Die CO₂-Abgabe wird vom Bund voraussichtlich bei 1.744 Rp./kWh belassen. Beim Unterhalt Leitungsnetz wurden Fr. 45'700.00 mehr budgetiert. Der Grund liegt darin, dass wir die Sanierung Markus-Nüssli-Weg, Berg mit Nettokosten von Fr. 42'000.00 direkt der Erfolgsrechnung belasten. Für den Unterhalt des Leitungsnetzes werden somit neu Fr. 76'500.00 (Vorjahr Fr. 30'800.00) eingesetzt.

Betriebsertrag

Der Betriebsertrag bleibt in der Annahme einer gleichen Verkaufsmenge unverändert.

Investitionen / Abschreibungen

Die geplanten Nettoinvestitionen betragen im Jahr 2020 Fr. 105'000.00 (Vorjahr Fr. 0.00). Das Detail zur Investitionsrechnung ist aus dem Kreditantrag Sanierung Störchelstrasse, Berg ersichtlich.

Es ist vorgesehen, den Gewinn zur Erhöhung der Rückstellung „Tarifausgleichskonto Gasversorgung“ zu verwenden.

Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Gemeinderat beantragt Ihnen, die vorliegenden Budgets 2020 der Elektrizitätsversorgung, der Wasserversorgung und der Gasversorgung Berg inklusive Investitionsrechnungen zu genehmigen.

Das Detailbudget liegt im Gemeindehaus zur Einsicht auf und ist ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde www.berg-tg.ch veröffentlicht.
--

Budget 2020 Erfolgsrechnung TBB

Funktionale Gliederung - Zusammenzug		Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1	Elektrizitätsversorgung Netznutzung Nettoergebnis	1'626'090.00 31'160.00	1'657'250.00	1'641'740.00 29'070.00	1'670'810.00	1'700'942.58 14'700.27	1'715'642.85
2	Elektrizitätsversorgung Energieverkauf Nettoergebnis	888'110.00	801'400.00 86'710.00	578'110.00 75'690.00	653'800.00	574'939.39 10'301'5.41	677'954.80
3	Wasserversorgung Nettoergebnis	665'300.00	640'200.00 25'100.00	624'250.00 16'250.00	640'500.00	729'125.50 70'420.02	799'545.52
4	Gasversorgung Nettoergebnis	783'800.00 69'800.00	853'600.00	761'600.00 92'400.00	854'000.00	782'394.45 8'109.22	790'503.67
	Gesamtergebnis	3'963'300.00	3'952'450.00 10'850.00	3'605'700.00 213'410.00	3'819'110.00	3'787'401.92 196'244.92	3'983'646.84
		3'963'300.00	3'963'300.00	3'819'110.00	3'819'110.00	3'983'646.84	3'983'646.84

Funktionale Gliederung - Details		Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1	Elektrizitätsversorgung Netznutzung	1'626'090.00	1'657'250.00	1'641'740.00	1'670'810.00	1'700'942.58	1'715'642.85
	Nettoergebnis	31'160.00		29'070.00		14'700.27	
1020	Verwaltungskosten	193'690.00	4'450.00	189'790.00	4'410.00	196'963.23	4'558.33
1030	Betriebskosten / Unterhalt	885'300.00		878'400.00		944'163.78	
1040	Betriebsertrag		1'109'900.00		1'109'000.00		1'132'789.94
1041	Abgaben und Leistungen an Dritte	489'900.00	489'900.00	504'400.00	504'400.00	492'243.78	496'931.24
1050	Übrige Betriebseinnahmen		53'000.00		53'000.00		81'363.34
1090	Abschreibungen / Rückstellungen	57'200.00		69'150.00		67'571.79	

Budget 2020 Erfolgsrechnung TBB

Funktionale Gliederung - Details		Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2	Elektrizitätsversorgung Energieverkauf						
2020	Nettoergebnis	888'110.00	801'400.00	578'110.00	653'800.00	574'939.39	677'954.80
	Verwaltungskosten		86'710.00	75'690.00		103'015.41	
2030	Betriebskosten / Unterhalt	67'110.00		68'310.00		69'963.91	
2040	Betriebsertrag	821'000.00		509'800.00		504'975.48	
			801'400.00		653'800.00		677'954.80
3	Wasserversorgung						
	Nettoergebnis	665'300.00	640'200.00	624'250.00	640'500.00	729'125.50	799'545.52
3020	Verwaltungskosten		25'100.00	16'250.00		70'420.02	
3030	Betriebskosten / Unterhalt	80'200.00		82'100.00		81'936.76	
3040	Betriebsertrag	463'000.00		428'000.00		440'055.81	
3050	Übrige Betriebseinnahmen		620'000.00		630'000.00		766'775.42
3090	Abschreibungen / Rückstellungen	122'100.00	20'200.00		10'500.00		32'770.10
				114'150.00		207'132.93	
4	Gasversorgung						
	Nettoergebnis	783'800.00	853'600.00	761'600.00	854'000.00	782'394.45	790'503.67
4020	Verwaltungskosten	69'800.00		92'400.00		81'09.22	
4030	Betriebskosten / Unterhalt	80'950.00		82'350.00		83'57.01	
4040	Betriebsertrag	700'750.00		656'950.00		583'711.88	
4050	Übrige Betriebseinnahmen		852'800.00		852'800.00		790'503.67
4090	Abschreibungen / Rückstellungen	2'100.00	800.00		1'200.00		
				22'300.00		114'925.56	
Gesamtergebnis		3'963'300.00	3'952'450.00	3'605'700.00	3'819'110.00	3'787'401.92	3'983'646.84
			10'850.00	213'410.00		196'244.92	
		3'963'300.00	3'963'300.00	3'819'110.00	3'819'110.00	3'983'646.84	3'983'646.84

Budget 2020 Investitionsrechnung TBB

Funktionale Gliederung		Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
87 11	Elektrizitätsversorgung Netznutzung						
INV000021	Erschliessung Halde Mauren					150'879.78	121'395.58
INV000047	Anschlussstaxen 2018					983.25	63'395.58
INV000051	Sanierung MS Leitung Andhausen-Hohenalber						58'000.00
INV000052	Ersatz MS-Anlage TS Andhausen						
INV000054	Anschlussstaxen 2019					148'349.28	
INV000055	Sanierung Heimenlachen-Graltshausen				40'000.00	1'547.25	
INV000056	Erschliessung Weiler Lanzendom	141'000.00	63'000.00	66'000.00			
INV000057	Erschliessung Bauland Benzenwies 2. Etappe	132'000.00	132'000.00	141'000.00	63'000.00		
INV000058	Sanierung Bergerfeldstrasse			132'000.00	132'000.00		
INV000059	Sanierung MS-Anlagen in TS Post			341'000.00			
INV000064	Anschlussstaxen 2020		32'000.00	65'000.00			
INV000065	Ersatz MS-Anlage Messstation Kehlhof	80'000.00					
INV000067	Sanierung Lanzendomstrasse (Abschnitt Parzelle 4007), Graltshausen	62'000.00					
INV000068	Sanierung Störchelstrasse, Berg	269'000.00					
INV000070	Sanierung Markus Nüssli Weg, Berg	54'000.00					

Budget 2020 Investitionsrechnung TBB

Funktionale Gliederung		Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
7101	Wasserversorgung						
INV00022	Erschliessung Halde Mauren	628'000.00	297'000.00	628'000.00	301'000.00	262'343.52	165'805.74
INV00046	Anschlussstaxen 2018						63'808.24
INV00049	Sanierung Weinfelderstrasse Mauren						58'000.00
INV00053	Anschlussstaxen 2019					262'343.52	44'997.50
INV00060	Erschliessung Weiler Lanzendom	133'000.00	67'000.00	133'000.00	40'000.00		
INV00061	Erschliessung Bauland Benzenwies 2. Etappe	160'000.00	160'000.00	160'000.00	67'000.00		
INV00062	Sanierung Bergerfeldstrasse			335'000.00	160'000.00		
INV00063	Anschlussstaxen 2020		32'000.00		34'000.00		
INV00072	Sanierung Störchelstrasse, Berg	265'000.00	28'000.00				
INV00074	Sanierung Markus Nüssli Weg, Berg	70'000.00	10'000.00				
8721	Gasversorgung	105'000.00					
INV00071	Sanierung Störchelstrasse, Berg	105'000.00					
		1'471'000.00	524'000.00	1'373'000.00	536'000.00	413'223.30	288'201.32
			947'000.00		837'000.00		125'021.98
	Nettoinvestition	1'471'000.00	1'471'000.00	1'373'000.00	1'373'000.00	413'223.30	413'223.30

c) Finanzpläne 2020 bis 2023

Politische Gemeinde

Die Gemeinde Berg ist verpflichtet, im Jahresbudget einen Finanzplan über die nächsten Jahre zu veröffentlichen. Die effektiven Einnahmen durch Steuern und Gebühren in der Zukunft können aufgrund vieler Unsicherheiten nur äusserst grob geschätzt werden. Einerseits hängt dies von gesamtwirtschaftlichen Faktoren ab, andererseits ist das Bevölkerungswachstum im Gemeindegebiet noch nicht bekannt. Auf der Ausgabenseite bestehen ebenfalls immer Unsicherheiten. Es sollten zahlreiche Investitionen getätigt werden, die entweder die Erfolgsrechnung oder dann die Investitionsrechnung belasten. Letztere werden nachher aktiviert und belasten dann die Erfolgsrechnung in Form von Abschreibungen über eine jeweils bestimmte Anzahl Jahre (in der Regel Anzahl Nutzungsjahre). Zusatzinformation zur Position Geldfluss Investitions- und Anlagentätigkeit: Hier ist der an der Gemeindeversammlung vom Mai 2019 bewilligte Grundstückskauf über Fr. 3.4 Mio. im Jahr 2020 eingeplant.

Aufgrund dieser normalen Planungsunsicherheiten ist der Finanzplan ein reines Planungshilfsmittel und deshalb nicht verbindlich. Er wird rollend jährlich angepasst. Grundsätzlich muss erwähnt werden, dass der Gemeinderat eher defensiv budgetiert und das effektive Ergebnis meist besser ist. Der vorliegende Finanzplan basiert auf einem momentan gleich bleibenden Steuerfuss von 42 %.

Der Finanzplan präsentiert sich wie folgt:

Finanzplan Politische Gemeinde Berg <i>Werte in TCHF</i>	Budget 2019	Budget 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Planung Erfolgsrechnung					
Ertrag Erfolgsrechnung	6'021	6'204	6'041	6'076	6'112
Aufwand Erfolgsrechnung	-5'992	-6'442	-6'346	-6'403	-6'442
Ergebnis Erfolgsrechnung	29	-237	-305	-326	-329
<i>Steuerfuss</i>	42 %	42 %	42 %	42 %	42 %
Planung Cashflow und Mittelbedarf					
Geldfluss Verwaltungstätigkeit	-153	-365	-119	-120	-104
Geldfluss Investitions- und Anlagentätigkeit	-713	-4'647	-2'223	-723	-723
Finanzierungsfehlbetrag (-) / -überschuss (+)	-866	-5'012	-2'342	-843	-827
Selbstfinanzierungsgrad	-21 %	-29 %	-5 %	-17 %	-14 %
Verzinsliche Verbindlichkeiten 31.12.	0	400	2'740	3'580	4'410
Entwicklung Nettoverschuldung					
Verwaltungsvermögen 31.12.	1'889	3'082	5'131	5'661	6'172
Passivierte Investitionsbeiträge 31.12.	-328	-380	-409	-435	-458
Zweckgebundenes Eigenkapital 31.12.	2'933	2'668	2'476	2'288	2'103
Freies Eigenkapital 31.12.	5'154	4'917	4'754	4'571	4'385
Nettoschulden	-6'526	-4'882	-2'509	-1'633	-774
<i>Anzahl Einwohner</i>	3'425	3'450	3'475	3'500	3'525
<i>Nettoschuld pro Einwohner in CHF</i>	-1'906	-1'415	-722	-467	-220
Nettoverschuldungsquotient	-227 %	-162 %	-82 %	-53 %	-25 %

Technische Betriebe

Die Gemeinde Berg ist auch bei den Technischen Betrieben verpflichtet, im Jahresbudget einen Finanzplan über die nächsten Jahre zu veröffentlichen. Die effektiven Einnahmen in der Zukunft können aufgrund vieler Unsicherheiten nur äusserst grob geschätzt werden. Einerseits hängt dies von gesamtwirtschaftlichen Faktoren ab, andererseits das Bevölkerungswachstum im Gemeindegebiet noch nicht bekannt. Auf der Ausgabenseite bestehen ebenfalls immer Unsicherheiten. Es sollten zahlreiche Investitionen getätigt werden, die entweder die Erfolgsrechnung oder dann die Investitionsrechnung belasten. Letztere werden nachher aktiviert und belasten dann die Erfolgsrechnung in Form von Abschreibungen über eine jeweils bestimmte Anzahl Jahre (in der Regel Anzahl Nutzungsjahre).

Wie Sie sehen, ist über die nächsten Jahre aufgrund der aktuell verfügbaren Informationen ein leichtes Defizit zu erwarten. Dieses Defizit entsteht aus dem Bereich Wasser. Wir werden deshalb nicht darum herumkommen, angesichts der steigenden Wasserpreise und des hohen Investitionsvolumens den Wasserpreis in der Gemeinde Berg im nächsten Jahr mit Auswirkung auf die Jahre 2021 und folgende unter die Lupe zu nehmen. Eine mögliche Preiserhöhung wird dem defizitären Trend entsprechend entgegenwirken. Eine Verrechnung allfälliger Gewinne aus dem Elektrizitäts- und dem Gasbereich ist nicht statthaft.

Der Finanzplan präsentiert sich wie folgt:

Finanzplan Technische Betriebe Berg <i>Werte in TCHF</i>	Budget 2019	Budget 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Planung Erfolgsrechnung					
Ertrag Erfolgsrechnung	3'819	3'952	4'021	4'065	4'108
Aufwand Erfolgsrechnung	-3'606	-3'963	-4'030	-4'084	-4'144
Ergebnis Erfolgsrechnung	213	-11	-8	-19	-36
Planung Cashflow und Mittelbedarf					
Geldfluss Verwaltungstätigkeit	419	171	203	222	241
Geldfluss Investitions- und Anlagentätigkeit	-693	-947	-1'582	-1'562	-1'927
Finanzierungsfehlbetrag (-) / -überschuss (+)	-274	-776	-1'379	-1'340	-1'686
Selbstfinanzierungsgrad	60 %	18 %	13 %	14 %	13 %
Verzinsliche Verbindlichkeiten 31.12.	0	200	1'580	2'920	4'600
Entwicklung Nettoverschuldung					
Verwaltungsvermögen 31.12.	4'154	5'015	6'466	7'864	9'587
Passivierte Investitionsbeiträge 31.12.	-418	-482	-532	-578	-619
Zweckgebundenes Eigenkapital 31.12.	1'866	1'897	1'923	1'950	1'977
Freies Eigenkapital 31.12.	2'435	2'424	2'420	2'406	2'375
Nettoschulden	-565	212	1'590	2'931	4'616
<i>Anzahl Einwohner</i>	<i>3'425</i>	<i>3'450</i>	<i>3'475</i>	<i>3'500</i>	<i>3'525</i>
<i>Nettoschuld pro Einwohner in CHF</i>	<i>-165</i>	<i>61</i>	<i>458</i>	<i>837</i>	<i>1'310</i>

Kreditantrag von Fr. 50'000.00

für die Planung des Umbaus des alten Gemeindehauses in Berg

Das alte Gemeindehaus steht seit Herbst 2018 leer, als die bisherige Mieterin ausgezogen ist. Um es wieder nutzbar zu machen, ist eine Sanierung zwingend nötig. Das Haus ist ungenügend isoliert und in einem schlechten Zustand. Derzeit werden einige Räume in einer Pilotphase als Jugendtreff genutzt, was jedoch ein vorübergehender Zustand sein soll, da man parallel für einen Jugendtreff andere Räumlichkeiten sucht. Der Gemeinderat hat deshalb bei der LPB-Architekten AG, Kreuzlingen, kurzfristig eine Machbarkeitsstudie für die Totalsanierung inkl. Isolation des alten Gemeindehauses in Auftrag gegeben.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, einem Planungskredit von Fr. 50'000.00 für Projektstudien Sanierung Altbau inklusive Glasdach zuzustimmen.



Kreditantrag von Fr. 394'000.00

für die Sanierung der Schiessanlage Breitenstein

Die Schützengesellschaft Mauren-Berg betreibt das Schützenhaus Breitenstein in Berg. Auf der Anlage Bürglerberg in Mauren wird seit einiger Zeit nicht mehr geschossen. Beide Anlagen müssen jedoch gemäss Auflagen des Bundes bis spätestens 2025 im Zielbereich wegen des kontaminierten Erdreichs saniert werden. Zudem darf nach 2020 nicht mehr ohne einen modernen Kugelfang geschossen werden. Aufgrund dieser Ausgangslage drängt sich eine Sanierung der beiden Schiessanlagen auf, wobei die Schiessanlage Breitenstein zu priorisieren ist.

Die Kosten alleine für eine Minimalvariante der Sanierung betragen in der Schiessanlage Breitenstein voraussichtlich Fr. 394'000.00. Für die Sanierung stehen Bundesgelder (VASA) zur Verfügung, derzeit Fr. 8'000.00 pro Scheibe, total Fr. 64'000.00. Bei der Gemeinde würden netto noch ca. Fr. 330'000.00 an Kosten verbleiben. Aktuell steht eine Änderung dieser Praxis im Raum. Aufgrund der parlamentarischen Initiative (Motion Salzmann) dürfte die Gesetzeslage in Kürze ändern. Bei einer Änderung würden die Bundesgelder neu 40 % betragen, also ca. Fr. 160'000.00. Allerdings kann noch nicht definitiv für das Jahr 2020 mit diesen Beiträgen gerechnet werden.

Damit die Schiessanlage Breitenstein trotzdem weiter genutzt werden kann, muss die Sanierung bereits im Jahr 2020 durchgeführt werden, auch wenn nicht definitiv mit den angepassten Bundesbeiträgen gerechnet werden kann.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Kreditantrag über brutto Fr. 394'000.00 für die Sanierung der Schiessanlage Breitenstein zuzustimmen.



Kreditantrag von Fr. 997'000.00

für die Sanierung der Störchelstrasse in Berg

Seit einigen Jahren häufen sich die Wasserleitungsbrüche in der Störchelstrasse. Diese Leitungen wurden, wie so viele Leitungen in unserer Gemeinde und im Kanton, mit den damals üblichen Gussleitungen erstellt. Auch an den EW-Leitungen ist zu bemängeln, dass sie in einer Bauweise ausgeführt sind, die nicht mehr zeitgemäss ist und längerfristig ebenfalls zu Schäden und Störungen führen wird.

Eine Neuinstallation der Wasser- und EW-Leitungen (Kabel-TV integriert) führt zwangsläufig dazu, dass die bereits mehrmals reparierte Strasse ebenfalls einer Gesamtsanierung unterzogen wird.

Bei Abklärungen der Zustände der weiteren Werkleitungen (Abwasser, Gas, Telekommunikation) wurde nur bei der Gasleitung Handlungsbedarf festgestellt.

Damit man einem weiterführenden Flickwerk ausweichen kann, empfiehlt der Gemeinderat, die nötigen Sanierungsarbeiten an der Störchelstrasse im Jahr 2020 auszuführen. Die Kosten für die Sanierung der Strasse sowie der nötigen Werkleitungen setzen sich gemäss Kostenschätzung des Ingenieurbüros IWP AG, der Ecowatt AG und der Technischen Betriebe Weinfelden wie folgt zusammen:

Gesamtsanierung der Strasse	Fr. 358'000.00
Sanierung der Wasserleitungen	Fr. 265'000.00
Sanierung der EW-Leitungen	Fr. 269'000.00
Sanierung der Gasleitungen	<u>Fr. 105'000.00</u>
Total	Fr. 997'000.00

Seitens des kantonalen Feuerschutzamtes wird für die Sanierung der Wasserleitungen eine Rückvergütung von Fr. 28'000.00 erwartet.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Kreditantrag von Fr. 997'000.00 für die Sanierung der Strasse und der Werkleitungen in der Störchelstrasse zuzustimmen.

Kreditantrag von Fr. 270'000.00

für die Sanierung Parzelle 4007 in Graltshausen

Seit geraumer Zeit steht zur Diskussion, dass der Strassenbelag und die Werkleitungen in der Parzelle 4007, dem Verbindungsstück zwischen der Lanzendornstrasse und der Hauptstrasse in Graltshausen, ersetzt werden müssen. Da die Kantonsstrasse von Altishausen bis Graltshausen einer Gesamtsanierung unterzogen wird, ergibt sich für die Gemeinde Berg eine günstige Gelegenheit, die Parzelle 4007 anschliessend ebenfalls zu sanieren.

Bei Abklärungen der Zustände der weiteren Werkleitungen (Abwasser, Gas, Telekommunikation) wurde kein Handlungsbedarf festgestellt.

Die Kosten für die Sanierung der Strasse sowie der nötigen Werkleitungen setzten sich gemäss Kostenschätzung des Ingenieurbüros NRP AG und der Ecowatt AG in Weinfelden wie folgt zusammen:

Gesamtsanierung der Strasse	Fr. 150'000.00
Sanierung der Wasserleitungen	Fr. 58'000.00
Sanierung der EW-Leitungen	<u>Fr. 62'000.00</u>
Total	Fr. 270'000.00

Seitens des kantonalen Feuerschutzamtes wird für die Sanierung der Wasserleitungen eine Rückvergütung von Fr. 9'000.00 erwartet.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Kreditantrag von Fr. 270'000.00 für die Sanierung der Strasse und der Werkleitungen in der Parzelle 4007 in Graltshausen zuzustimmen.



Kreditantrag von Fr. 256'000.00

für die Sanierung des Markus-Nüssli-Weg in Berg

Die Wasserleitungen im Markus-Nüssli-Weg befinden sich in einem schlechten Zustand, speziell im unteren Teil ab der Andhauserstrasse. Die Sanierung der EW-Leitungen (Kabel-TV integriert) drängt sich ebenfalls auf.

Bei Abklärungen der Zustände der weiteren Werkleitungen (Abwasser, Gas, Telekommunikation) wurde nur bei der Gasleitung Handlungsbedarf festgestellt.

Für das Budget 2020 hat der Gemeinderat den südlichen Abschnitt budgetiert. Die Kosten für die Sanierung des Weges sowie der nötigen Werkleitungen setzt sich gemäss Schätzung des Ingenieurbüros IWP AG, der Ecowatt AG und der Technischen Betriebe Weinfelden wie folgt zusammen:

Sanierung der Strasse	Fr. 90'000.00
Sanierung der Wasserleitungen	Fr. 70'000.00
Sanierung der EW-Leitungen	Fr. 54'000.00
Sanierung der Gas-Leitungen	Fr. 42'000.00
Total	Fr. 256'000.00

Seitens des kantonalen Feuerschutzamtes wird für die Sanierung der Wasserleitungen eine Rückvergütung von Fr. 10'000.00 erwartet.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Kreditantrag von Fr. 256'000.00 für die Sanierung der Strasse und der Werkleitungen im Markus-Nüssli-Weg in Berg zuzustimmen.



Revision Ortsplanung 2019

Die Ortsplanung ist eine wichtige Grundlage für die Entwicklung der Gemeinde Berg in den nächsten 20 bis 25 Jahren. Die neuen gesetzlichen Grundlagen der Raumplanung stellen grosse Herausforderungen an eine Revision der Ortsplanung, die Aufgabe ist daher äusserst komplex. Planungs- und Baugesetz, Kantonaler Richtplan, Zersiedelungsstopp, innere Verdichtung, Baulandverfügbarkeit und weitere Vorgaben geben die Rahmenbedingungen vor. Die Vielzahl von Bedürfnissen der unterschiedlichen Anspruchsgruppen in der Bevölkerung, der Gewerbetreibenden, Landwirte und Grundeigentümer müssen im Rahmen einer umfassenden Ortsplanung ebenso berücksichtigt werden. Die vorliegende Ortsplanung ist das Ergebnis eines umfassenden Planungs- und Meinungsbildungsprozesses, welcher sowohl dem Mitwirkungsverfahren in der Bevölkerung wie auch dem Auflageverfahren unterzogen wurde und auch durch die kantonalen Fachstellen vorgeprüft ist.

1. Organisation, Vorgehen

1.1 Organisation

Die Planungsinstrumente der Gemeinde Berg TG sind letztmals vor rund 15 Jahren grundlegend überarbeitet worden. Im Jahr 2009 erfolgte zudem eine Teilrevision des Zonen- und des kommunalen Richtplans. Aufgrund dieser Zeitspanne, aber auch im Hinblick auf die dynamische bauliche Entwicklung in der Gemeinde und die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Raumplanungsgesetz, Planungs- und Baugesetz) sind die bestehenden Planungen weiterzuentwickeln, an geänderte Verhältnisse und an neue Bedürfnisse und Herausforderungen anzupassen. Am 1. Dezember 2015 hat der Gemeinderat deshalb entschieden, die Ortsplanungsrevision anzugehen.

Für die anstehenden Aufgaben wurde das Planungsbüro NRPAG, Amriswil mit dem ausgewiesenen Fachmann Andreas Niklaus beigezogen und eine Planungskommission mit den folgenden Mitgliedern einberufen:

- Soller Max, Gemeindepräsident
- Keller Beat, Gemeinderat
- Schenk Daniel, Gemeinderat
- Bürge Hubert, Gemeindeschreiber
- Reut Monika, Mauren
- Selb Stephan, Kreuzlingen
- Streckeisen Jörg, Andhausen
- von Siebenthal Alexander, Mauren

Für die Vorbereitung des neuen Baureglements, die Bereinigung der Kulturobjekte in den Bereichen Natur und Landschaft sowie in der Verkehrsplanung wurden zudem Subkommissionen eingesetzt.

1.2 Vorgehen

Die Planungsarbeiten erfolgten in logischen, in sich abgeschlossenen Planungsschritten. In einem ersten Schritt wurden die Vorgaben aus der übergeordneten Planung,

insbesondere dem kantonalen Richtplan, gesammelt und einer Bestandesaufnahme und Analyse des Ist-Zustands der bestehenden Planungen gegenübergestellt. Bei einer Ortsbegehung wurden wichtige Punkte der Revision vor Ort beurteilt und analysiert. Diese resultierende Analyse bildete nebst den gesetzlichen Anforderungen und den Legislaturzielen die Grundlage für die Revision. Vorgängig zum Zonen- und Richtplan wurde ein räumliches Konzept erarbeitet, in dem die flächigen Erkenntnisse als Vorstufe zum Zonen- und Richtplan grob festgelegt sind.

2. Ausgangslage

2.1 Kantonaler Richtplan

Infolge der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Änderungen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes musste der Kanton eine Teilrevision des Kantonalen Richtplans (KRP) durchführen, welche am 4. Juli 2018 durch den Bundesrat genehmigt wurde. Neuer Bestandteil des Kapitels Siedlung im KRP ist das Raumkonzept Thurgau. Darin werden die Siedlungsgebiete, eingeteilt in Bauzonen und Siedlungserweiterungsgebiete, für jede Gemeinde festgesetzt. Geachtet werden muss auch auf eine regionale Abstimmung der Siedlungsgebiete mit den Nachbargemeinden innerhalb eines funktionalen Raumes. Im Weiteren ist die Siedlungsplanung auf die Verkehrsplanung abzustimmen, insbesondere auf die im KRP festgesetzte Bodensee-Thurtal-Strasse (BTS).

2.2 Neues Planungs- und Baugesetz

Aufgrund des neuen Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) haben die Gemeinden gemäss § 122 PBG ihre Rahmennutzungspläne an die Bestimmungen des Gesetzes und an die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) anzupassen.

Diese Gesetzesänderung hat auf die Planungen der Gemeinden einen grossen Einfluss, weil einerseits die Grundnutzungszonen neu in der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV) definiert werden und andererseits die Messweisen mit der IVHB und der PBV gegenüber der bisherigen Regelung stark ändern. Insbesondere die Regelung der Baudichte anhand der Geschossflächenziffer bringt gegenüber der gewohnten Ausnützungsziffer eine Herausforderung für die Gemeinden.

2.3 Bestehende Ortsplanung

Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Berg stammt aus dem Jahre 2000 und wurde mit DBU-Entscheid Nr. 88 vom 12. Februar 2002 und Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 113 vom 2. Dezember 2002 genehmigt.

Aufgrund zahlreicher Gesuche zur Anpassung des Zonenplans, namentlich zur Erweiterung der Gewerbezone in Mauren und wegen des anhaltenden Baubooms seit dem Jahre 2000, entschloss sich der Gemeinderat 2009, die damals relativ junge Ortsplanung einer Teilrevision zu unterziehen. Dabei wurden auch die im rechtskräftigen Zonenplan noch enthaltenen Reservebauzonen aufgelöst.

3. Planungsinstrumente der vorliegenden Ortsplanungsrevision

Mit der Revision der Ortsplanung wurden folgende Planungsinstrumente ersetzt oder überarbeitet:

- Zonenplan: vollständig ersetzt
- Baureglement: vollständig ersetzt

- Kommunale Richtplanung: vollständig ersetzt
- Schutzplan Natur- und Kulturobjekte: erstmals erstellt (schützenswerte Natur- und Kulturobjekte bisher im Zonenplan unter Schutz gestellt)
- Reglement Beiträge an Natur- und Kulturobjekte: überarbeitet (rechtlich als Änderung gehandhabt)

4. Handlungsbedarf

4.1 Visionen der Gemeinde Berg (aus Legislaturzielen 2015 – 2019)

- Die Gemeinde Berg strebt ein ausgewogenes und nachhaltiges Wachstum an. Sie setzt auf Bauqualität und sorgt für eine zeitgemässe Infrastruktur.
- Die Gemeinde Berg setzt sich für eine Verkehrspolitik ein, die sich positiv auf die Wohnqualität auswirkt. Sie befürwortet sinnvolle und verantwortungsbeusste Verkehrsberuhigungen.
- Die Gemeinde Berg schafft Raum für wertschöpfendes Gewerbe, welches zu einer lebendigen und vielschichtigen Gemeinde beiträgt.
- Die Gemeinde Berg setzt sich für den Erhalt und die Fortsetzung des Labels Energiestadt ein.

4.2 Handlungsbedarf Bevölkerung, Wohnen, Umfeld

- Verdichtung im Zentrum von Berg, entlang der Hauptstrasse und in Richtung Bahnhof Berg
- Verlagerung Bauzonenkapazitäten an verkehrstechnisch gut erschlossene Lagen, insbesondere durch den ÖV
- Erneuerung und Verdichtung älterer oder zentral gelegener Einfamilienhausquartiere wie zum Beispiel Quartier Bergerfeld
- Umnutzung schlecht genutzter Bausubstanz in den Dorfkernen Berg und Mauren
- Konzentration der Dorfzonen auf die Ortskerne mit historischer Bausubstanz
- Bereinigung Kulturobjekte
- Punktuell Öffnung von EFH-Zonen für MFH-Bauten, Differenzierung der zweigeschossigen Wohnzonen; keine weiteren MFH-Zonen
- Baureglement: Gestaltungsvorschriften (Dachform) lockern, innere Verdichtung ermöglichen
- Erhältlichkeit der unüberbauten Bauzonen sicherstellen (insbesondere in Mauren)
- Optimierung Bauzonenabgrenzungen, u. a. am Siedlungsrand und entlang Gewässern
- Kontinuierliche bauliche Entwicklung sicherstellen
- Aufruf zur Bedürfnisabklärung für Anpassungen an Zonenplan / Baureglement im Mitteilungsblatt

4.3 Handlungsbedarf Arbeiten, Arbeitsplätze, Wirtschaft

- Schaffung Arbeitsplatzschwerpunkt Gewerbe in Mauren-Südwest
- Verschiebung des Arbeitsplatzgebiets „Hohenalber“ an verkehrstechnisch und ortsplanerisch bessere Lage
- Ansiedlung von Arbeitsplätzen im Dienstleistungsbereich entlang der Hauptstrasse in Berg

4.4 Handlungsbedarf Natur und Landschaft

- Prüfung Landschaftsschutzzonen, Abgleich mit Gebieten „Vorrang Landschaft“
- Prüfung Naturschutzzonen sowie deren Abgrenzungen
- Bereinigung Naturobjekte
- Berücksichtigung der Gefahrengelände Hochwasser (insbesondere Mauren), Reduktion der Gefährdungen bzw. der gefährdeten Gebiete
- Kapazitäten eingedolter Dorfbach und Bach „Alpenblick“ in Mauren prüfen
- Schaffung neuer oder Umnutzung von bestehenden schlecht genutzten Landwirtschaftsbetrieben für bodenunabhängige Bewirtschaftung (LwbN-Zonen), Bedürfnisabklärung für LwbN-Zonen bei Landwirten

4.5 Handlungsbedarf Verkehr

- Strassenhierarchie festlegen
- Querung und Einmündung in Hauptstrasse Berg verbessern
- Verbesserung von neuralgische Knoten: Hauptstrasse / Andhauserstrasse und Hauptstrasse / Bahnhofstrasse
- Parkplatzsituation „Brünnliacker“ Guntershausen
- Massnahmen Bahnübergang Heimenlachen prüfen
- Prüfung Tempo 30
- Fehlende Radwege ausserorts Birwinken – Berg und Mauren – Bürglen

4.6 Handlungsbedarf Infrastruktur

- Landbedarf Schule Berg klären, öffentliche Zone bereinigen
- Unterflurbehälter einführen
- Engpässe Entwässerung gem. GEP bei Siedlungsgebietsverschiebungen beachten

5. Verfahren

5.1 Information und Mitwirkung

Nach Vorliegen der ersten Konzeptentwürfe wurde jeweils Rücksprache mit sämtlichen von wesentlichen Änderungen gegenüber den heute gültigen Planungen be-

troffenen Grundeigentümern genommen. Für diese Besprechungen wurde ein spezieller Leitfaden erstellt und die Besprechungen schriftlich festgehalten.

Zur Änderung des Schutzplans Teil Kulturobjekte ist am 26. Juni 2017 eine Orientierungsversammlung mit den betroffenen Grundeigentümern durchgeführt worden. Am 22. August 2017 fand zudem eine öffentliche Orientierungsversammlung zur Ortsplanungsrevision statt.

Anschliessend fand die öffentliche Vernehmlassung vom 23. August bis zum 22. September 2017 statt. Die Bevölkerung hatte die Möglichkeit, alle Unterlagen digital auf der Gemeindehomepage oder die Papierexemplare auf der Gemeindeverwaltung einzusehen und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Viele Anliegen und Fragen der Interessierten konnten auch direkt in persönlichen Gesprächen gelöst werden. Von der Möglichkeit der Eingabe in der Vernehmlassung ist sehr stark Gebrauch gemacht worden. Insgesamt gingen über 50 schriftliche Eingaben ein. Jede Eingabe wurde im Detail geprüft und im Gemeinderat behandelt. Verschiedene Eingaben führten zu Anpassungen an der Ortsplanung.

Auch die Orientierungsversammlung zu geschützten Kulturobjekten fand grossen Anklang. Dieser Anlass und die öffentliche Vernehmlassung vom 23. August bis zum 22. September 2017 führten zu fünf weiteren Einstufungsüberprüfungen, welche zusammen mit der Denkmalpflege im November 2017 durchgeführt wurden. Diese Überprüfungen haben zu einer weiteren Abstufung im Hinweisinventar geführt.

5.2 Vorprüfung und Bereinigung

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 wurde der Entwurf der revidierten Ortsplanung dem Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht.

Am 12. Oktober 2018 erhielt die Gemeinde Berg den Vorprüfungsbericht. In der Folge wurden die Bemerkungen des Kantons bearbeitet und verschiedene Korrekturen vorgenommen.

5.3 Öffentliche Auflage, Einspracherledigung

Die öffentliche Auflage resp. Bekanntmachung der Ortsplanungsrevision fand vom 26. April 2019 bis 15. Mai 2019 statt. Während der Auflagefrist fand am Freitag, 3. Mai 2019, eine Sprechstunde statt, an der Vertreter der Gemeinde sowie des Planungsbüros für Fragen zur Verfügung standen.

Vor der Auflage wurden alle auswärtigen sowie alle vom Schutzplan Natur- und Kulturobjekte betroffenen Grundeigentümer angeschrieben. Zudem wurde, nebst der Publikation im kantonalen Amtsblatt, die Bevölkerung der Gemeinde Berg mittels Flugblatt auf die öffentliche Auflage hingewiesen.

Während der Einsprachefrist gingen beim Gemeinderat folgende Einsprachen / Einwendungen ein:

- 4 Einsprachen zum Zonenplan
- 2 Einsprachen zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte
- 1 Einwendung zum Richtplan

Einige Einsprachen wurden zumindest zum Teil gutgeheissen, was zu mehreren kleineren Anpassungen am Zonenplan, Schutzplan und Richtplan führte. Die deshalb erforderliche 2. partielle Auflage des Zonenplans und des Schutzplans Natur- und Kultu-

robjekte sowie Bekanntmachung des Richtplans mit den vorgenommenen Änderungen wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 17. September 2019 freigegeben.

Die Auflage resp. Bekanntmachung der Änderungen fand vom 27. September 2019 bis 16. Oktober 2019 statt. Die eingegangene Einwendung zum Richtplan wurde durch die Gemeinde schriftlich beantwortet.

6. Zonenplan

6.1 Bauzonen

Der Zonenplan wurde gemäss den Entwicklungsbedürfnissen der Gemeinde, den sich geänderten rechtlichen Vorgaben und unter Einbezug der Anregungen der Bevölkerung vollständig überarbeitet.

6.2 Mehrwertabgabepflicht

Die Grundeigentümer wurden darauf hingewiesen, dass bei Einzonungen gemäss § 63 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) eine Mehrwertabgabepflicht von 20 % des Bodenmehrwertes besteht. Der Bodenmehrwert bemisst sich aus der Differenz zwischen den Verkehrswerten unmittelbar vor und nach der Rechtskraft der Einzonung und wird durch die Steuerverwaltung veranlagt. Die Abgabe wird jedoch erst bei Handänderung oder mit Rechtskraft des Erschliessungsprojekts oder mit Rechtskraft der Baubewilligung fällig. Je die Hälfte dieser Abgabe fliesst in eine Spezialfinanzierung von Kanton und Gemeinde.

6.3 Landwirtschafts- und Landschaftsschutzzonen

Die bestehenden Abgrenzungen der Landschaftsschutzzonen sind analysiert und überarbeitet worden. Landschaftsschutzzonen umfassen grundsätzlich gemäss dem neuen Baureglement Gebiete, die der dauernden Erhaltung der wertvollen Landschaftsräume in ihrer natürlichen Schönheit, Vielfalt und Eigenart dienen.

6.4 Flächenbilanz

Zur Beurteilung der Einhaltung der Flächenvorgaben dient die Zonenplanänderungstabelle, welche im Januar 2018 vom Amt für Raumentwicklung publiziert wurde. Der Berechnungsnachweis zeigt auf, dass die Summe der Bauzonenflächen um 942 m² zunimmt. Diese Zunahme basiert auf Einzonungen mit Kontingentsflächen.

Die Vorgaben zu den Flächenverlagerungen sind damit eingehalten. Jede Fläche in jeder Bauzonenkategorie die eingezont worden ist, ist mindestens in der gleichgrossen Fläche andernorts ausgezont worden.

6.5 Änderungen Zonenplan und Flächenbilanz

Sämtliche Änderungen mit Nummern finden Sie auf unserer Homepage im Plan:

- Änderungen Zonenplan

Erläuterungen zu den Änderungen und die Flächenbilanz finden Sie in der Tabelle:

- Zonenplanändertabelle

zur Ansicht aufklappen

Baureglement

7.1 Allgemeine Bemerkungen

Das neue Baureglement wurde gestützt auf das vom Departement für Bau und Umwelt genehmigte Musterbaureglement der Regionen Ober- und Mittelhurgau erarbeitet. Es ist entsprechend dem Musterbaureglement aufgebaut und übernimmt weit möglichst dessen Inhalt. Als Arbeitshilfe und zum besseren Verständnis des neuen Baureglements wurde zusätzlich ein Anhang mit Illustrationen sowie mit für das bessere Verständnis des Reglements erforderlichen Auszügen aus der IVHB erarbeitet.

7.2 Wichtige Änderungen

- Einführung der neuen Begriffe und Messweisen gemäss Interkantonaler Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)
- Anpassungen an die Zonenbezeichnungen der neuen Planungs- und Bauverordnung (PBV)
- Neu Geschossflächenziffer anstelle Ausnützungsziffer, in der Regel leicht höher als die bisherige Ausnützungsziffer zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen
- Neu Fassaden- und Gesamthöhen für Höhenregelung anstelle bisheriger Gebäudehöhen sowie Anpassung der Masse an die neuen Normen und Vorgaben des regionalen Musterreglements
- Wohnzone W 2 neu aufgeteilt in Wohnzone 2a für Bebauungen mit Ein- und Zweifamilienhäuser (Erhalt der Struktur) und Wohnzone 2b für Bebauungen mit jeglicher Art von Wohnbauten mit 2 Vollgeschossen (Förderung der baulichen Verdichtung).
- Wohnzone W 3 im Interesse haushälterischer Bodennutzung für Neubauten nur noch mit entsprechender Anzahl Vollgeschosse.
- Dorf- und Weilerzone: Verzicht auf maximale Geschossflächenziffer, weil in diesen Zonen die übrigen Bestimmungen wie Gebäudelänge und –höhe für die Begrenzung der Bauten genügen. Hauptbauten haben zudem aufgrund der Einpassung in das Ortsbild zwei Vollgeschosse und ein Dachgeschoss aufzuweisen.
- Wohn- und Arbeitszonen WA 2 und WA 3 (bisherige Wohn- und Gewerbezo- nen): Zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen haben Hauptbauten mindestens 2 resp. 3 Vollgeschosse aufzuweisen
- Zentrumszone Z 3 (bisherige Kernzone): Zur Förderung der zentrumsbildenden Funktion haben 50 % der Erdgeschossflächen Gewerbe- oder Dienstleistungsnutzungen aufzuweisen und die Hauptbauten mindestens 3 Vollgeschosse aufzuweisen. Wie in der Dorf- und der Weilerzone wird in der Zentrumszone auf eine maximale Geschossflächenziffer verzichtet, weil die übrigen Bestimmungen wie Gebäudelänge und –höhe für die Begrenzung der Bauten genügen. Zur Förderung einer attraktiven Zentrumsgestaltung haben sich Neu-, An- und Umbauten sorgfältig in das Orts- und Strassenbild einzuordnen.
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen: Zur Sicherung der Wohnhygiene in den umgebenden Zonen mit Wohnnutzung wird definiert, dass die Bauten in der



Auf den folgenden Seiten finden Sie den neuen

ZONENPLAN DER GEMEINDE BERG

sowie die

LEGENDE ZUM ZONENPLAN

zur Ansicht aufklappen

Zonenplan Ausschnitte

Masstabslos

ALLGEMEINVERBINDLICHER INHALT

- BAUZONEN**
- W2a Wohnzone 2a
 - W2b Wohnzone 2b
 - W3 Wohnzone 3
 - D2 Dorfzone 2
 - WZ Weilerzone
 - WA2 Wohn- und Arbeitszone 2
 - WA3 Wohn- und Arbeitszone 3
 - Z3 Zentrumszone 3
 - AG Arbeitszone Gewerbe
 - AI Arbeitszone Industrie
 - OeBA Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
 - OeA Zone für öffentliche Anlagen
 - H Heimzone
 - Fh Freihaltezone

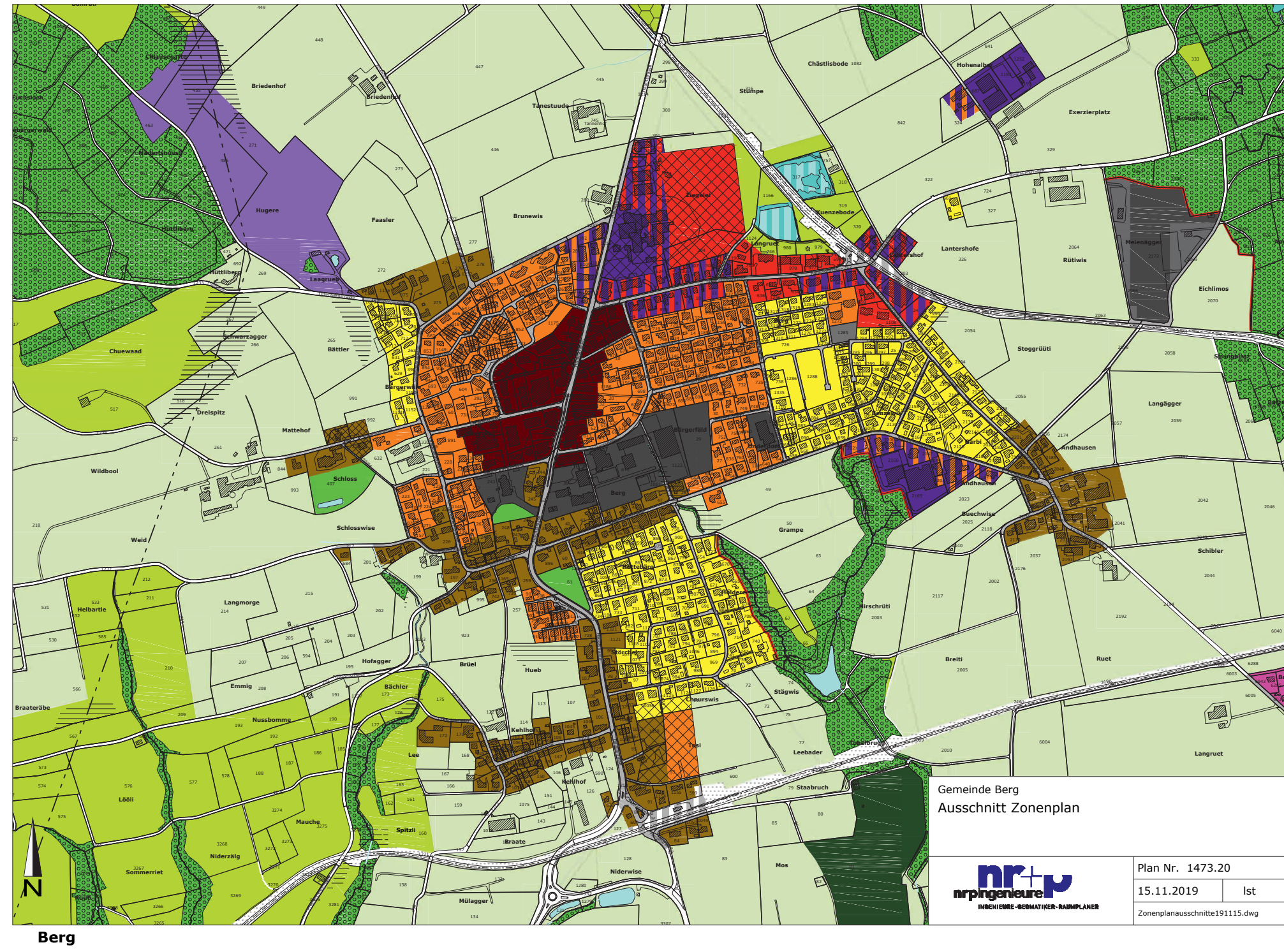
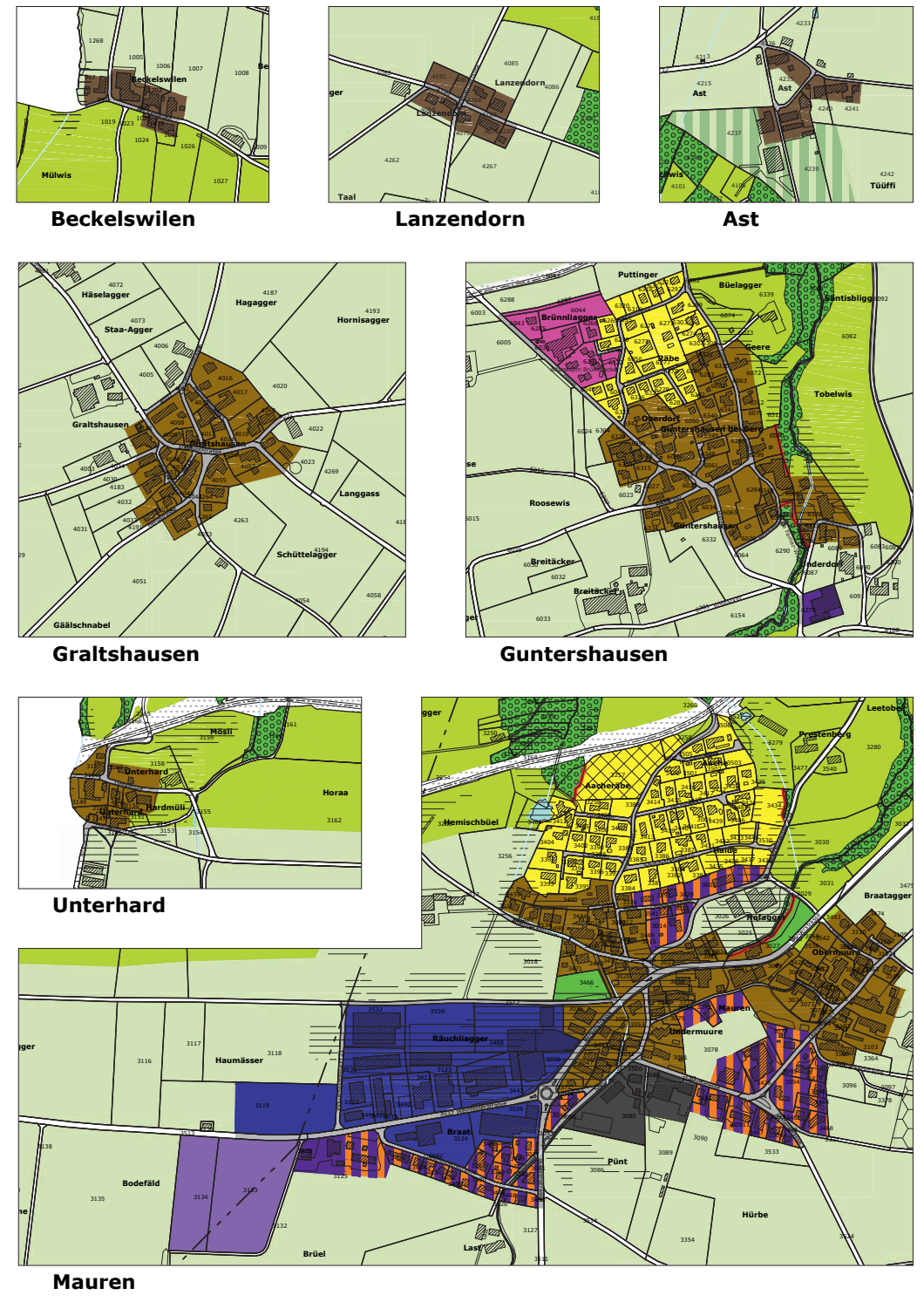
- WEITERE VERBINDLICHE INHALTE**
- Abgrenzung Wald / Bauzone
- INFORMATIONSGEHALT**
- Wald
 - Offene Gewässer
 - Eingedolte Gewässer
 - Strassenflächen innerhalb von Bauzonen
 - Strassenflächen ausserhalb von Bauzonen
 - Bahnareal innerhalb von Bauzonen
 - Bahnareal ausserhalb von Bauzonen

- LANDWIRTSCHAFTSZONEN**
- Lw Landwirtschaftszone
 - LwbN Pf Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen Pflanzenbau
 - LwbN T Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen Tierhaltung

- SCHUTZZONEN**
- LS Landschaftsschutzzone
 - Ns Naturschutzzone
 - NsW Naturschutzzone im Wald
 - NsGW Naturschutzzone im Gewässer

- WEITERE NICHTBAUZONEN**
- Ab Abbauzone
 - De Deponiezone

- ÜBERLAGERENDE ZONEN**
- AF Zone für archäologische Funde
 - GP Zone mit Gestaltungsplanpflicht
 - GF Gefahrenzone



Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gegenüber den Zonen mit Wohnnutzung ein Grenzabstandzuschlag von 4.00 m einzuhalten haben.

- Zone für öffentliche Anlagen: Neuer Zonentyp gemäss dem regionalen Musterbaureglement für Gebiete mit öffentlicher Nutzungen aber ohne Bauten. Die Zone kommt zur Anwendung auf der Parzelle Nr. 1285 im Eigentum der Gemeinde, auf welcher gemäss rechtsgültigem Gestaltungsplan ein öffentlich zugänglicher Spielplatz vorhanden ist.
- Neudefinition Heimzone: Anpassung Zonenvorschriften an effektive Nutzung
- Aufhebung Parkzone weil nicht mehr benötigt, in Freihaltezone integriert
- Aufhebung Ortsbildschutzzone: Wird nicht mehr benötigt weil die Dorf- und Weilerzone als Schutzzonen angewendet werden
- Zone mit Gestaltungsplanpflicht: Definition gemäss PBV. Erfasst Gebiete, die insbesondere der Einpassung von Bauten und Anlagen ins Orts- und Landschaftsbild sowie der differenzierten baulichen Verdichtung oder der Regelung von Schutzmassnahmen in Gefahrenzonen dienen. Auch dient diese der Regelung der Erschliessung.
- Gefahrenzone: Definition gemäss PBV. Diese überlagerte Zone umfasst Gebiete, die gemäss Gefahrenkarte durch Rutschungen, Überschwemmungen oder andere Naturereignisse bedroht sind. Baubewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn mit Massnahmen zum Objektschutz sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind.
- Einführung neuer Vorschriften für Tiefgaragen, die Parkierung von Zweirädern, Längsparkplätze, eine haushälterische Bodennutzung, Mindestflächen für Nebennutzungen, Abbruchbewilligungen in der Dorf- und Weilerzone, Umgebungsgestaltung, künstliche Beleuchtung und Sicht- und Schallschutzwände
- Gebäude- und Grenzabstände: Zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen werden Gebäude- und Grenzabstände teilweise verringert. Hingegen sind zur Erhaltung der Wohnhygiene Mehrlängenzuschläge definiert worden.
- Parkierung: Aus gestalterischen und ökologischen Gründen sind Parkieranlagen ab 10 Parkfeldern in Tiefgaragen oder in Gebäuden integriert vorgeschrieben.
- Anforderungen Grundstückszufahrten: Damit von den Hausvorplätzen nicht auf der gesamten Länge Zufahrten auf die Strassen (insbesondere Gemeindestrassen) erstellt werden, wird im Baureglement begrenzt, dass diese Grundstückszufahrten eine maximale Breite von 9.0 m nicht überschreiten dürfen. Die 9.0 m ergeben sich daraus, dass auf maximal drei Parkfelder eine Grundstückszufahrt am Stück erstellt werden soll.
- Dachgestaltung (in allen Bauzonen ausser in Dorf- und Weilerzone): Die bisherige Vorschrift hat in der Regel Giebedächer mit Dachneigungen von mindestens 30° vorgesehen. Die Dachgestaltung wird aufgrund der Vernehmlassung und nach einer ausführlichen Analyse und Beratung im Gemeinderat zugunsten von mehr Freiheiten der Bauherrschaft gelockert, so sind neu zum Beispiel auch Pult- oder Flachdächer möglich.

- Umgebungsgestaltung: Aus ökologischen Überlegungen sind Kies-, Stein- und Schotterflächen in der Umgebungsgestaltung kleinformig zu halten. Kleinformig ist so zu interpretieren, dass diese nur als einzelne kleine Flächen zugelassen sind. Nicht anzuwenden ist diese Bestimmung auf Parkfelder.
- Verzicht auf Regelung höherer Häuser und Hochhäuser: Solche sind aus Ortsbildschutzgründen nicht erwünscht.

7.3 Baureglement

Nachfolgend ist das Baureglement abgedruckt. Kursive Inhalte sind Wortlaute gemäss dem PBG oder der PBV. Der Anhang mit den Begriffen und Messweisen gemäss PBG, PBV und IVHB sowie den Abstandsregelungen zu Strasse, Wald und Gewässern sowie dazugehörigen Illustrationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.berg-tg.ch.



Baureglement 2019 (Stand 12. April 2019)

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
- Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung
- Art. 3 Zuständigkeiten

II. ZONENVORSCHRIFTEN

A Allgemeines

- Art. 4 Zoneneinteilung
- Art. 5 Massstabtabelle

B Bauzonen

- Art. 6 Wohnzonen W 2a, W 2b, W 3
- Art. 7 Dorfzone D 2
- Art. 8 Weilerzone Wz
- Art. 9 Wohn- und Arbeitszonen WA 2, WA 3
- Art. 10 Zentrumszone Z 3
- Art. 11 Arbeitszonen AG, AI
- Art. 12 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA, OeA
- Art. 13 Heimzone H
- Art. 14 Freihaltezone Fh

C Landwirtschaftszonen

- Art. 15 Landwirtschaftszone Lw
- Art. 16 Landwirtschaftszonen für bes. Nutzungen LwbN T, LwbN Pf

D Schutzzonen

- Art. 17 Landschaftsschutzzone Ls
- Art. 18 Naturschutzzonen Ns, NsW, NsGw

E Weitere Nichtbauzonen

- Art. 19 Abbauzone Ab
- Art. 20 Deponiezone De

F Überlagernde Zonen

- Art. 21 Zone für archaische Funde AF
- Art. 22 Zone mit Gestaltungsplanpflicht GP
- Art. 23 Gefahrenzone GF

III. BAUVORSCHRIFTEN

A Massvorschriften

- Art. 24 Grenzabstände Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen
- Art. 25 Mehrlängenzuschläge
- Art. 26 Gebäudeabstände
- Art. 27 Bauen an Hanglagen

B Ausstattung

- Art. 28 Parkierung für Fahrzeuge
- Art. 29 Reduktion der Pflichtparkfelder
- Art. 30 Anforderungen Grundstückzufahrten
- Art. 31 Parkierung für Zweiräder
- Art. 32 Spielplätze und Freizeitflächen
- Art. 33 Kehrichtsammelstellen
- Art. 34 Schneefänge

C Weitere Bauvorschriften

- Art. 35 Haushälterische Bodennutzung
- Art. 36 Nebennutzflächen

IV. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

A Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- Art. 37 Gesamtwirkung
- Art. 38 Dachgestaltung

B Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Dorf- und

Weilerzone

- Art. 39 Einpassung in Bestand
- Art. 40 Dachgestaltung
- Art. 41 Fassadengestaltung
- Art. 42 Fenstergestaltung
- Art. 43 Abbruchbewilligung

C Umgebungsgestaltung Art. 44 Terrainveränderungen Art. 45 Bepflanzung, Umgebungsgestaltung Art. 46 Künstliche Beleuchtung Art. 47 Sicht- und Schallschutzwände	II. ZONENVORSCHRIFTEN A Allgemeines Art. 4 Zoneinteilung Das Gemeindegebiet ist im Zonenplan in folgende Nutzungs- und überlagernde Zonen eingeteilt:
V. WEITERE BESTIMMUNGEN Art. 48 Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN Art. 49 Inkrafttreten Art. 50 Übergangsbestimmungen	Bauzonen Wohnzonen W 2a, W 2b, W 3 Dorfzone D 2 Weilerzone Wz Wohn- und Arbeitszonen WA 2, WA 3 Zentrumzone Z 3 Arbeitszonen AG, AI Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA, OeA Heimzone H Freihaltezone Fh
VII. VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN Die Politische Gemeinde Berg erlässt gestützt auf § 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 21.12.2011 und § 10 des Gesetzes zum Naturschutz (TG NHG) das nachfolgende	Landwirtschaftszonen Landwirtschaftszone Lw Landwirtschaftszonen für bes. Nutzungen LwbN Pf, LwbN T
BAUREGLEMENT I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Schutzszonen Landschaftsschutzzone Ls Naturschutzzone
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich ¹ Das Baureglement ordnet in Verbindung mit dem Zonenplan und unter Beachtung der Vorschriften des Bundes und des Kantons das Planungs- und Bauwesen der Gemeinde. ² Das Baureglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Berg.	Weitere Nichtbauzonen Abbauzone Ab Deponiezone De
Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung Die Kommunalplanung umfasst den Richtplan, den Rahmennutzungsplan (Baureglement, Zonenplan) und soweit erforderlich Sondernutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften (Gestaltungs- und Baulinienpläne, Schutzplan NHG).	Überlagernde Zonen Zone für archaische Funde AF Zone mit Gestaltungsplanpflicht GP Gefahrenzone GF
Art. 3 Zuständigkeiten Die Gemeindebehörde führt das Baubewilligungsverfahren durch und handhabt die Baupolizei.	

Art. 5 Masstabelle

Zone	Geschoss- flächenziffer GFZ [1]	Grenzabstand ^{a)}		Gebäude- länge [m] max.	Fassaden- höhe ^{b)} [m] max.	Gesamt- höhe [m] max.	ES ^{c)}	Bauweise
		GA klein [m] min.	GA gross [m] min.					
Wohnzonen	W 2a	4.0	8.0	25.0	7.5	11.0	II	offen, halboffen
	W 2b	4.0	8.0	30.0	8.0	11.5	II	offen, halboffen
	W 3	5.0	8.0	40.0	11.0	14.5	II	offen, halboffen
Dorfzone	D 2	4.0	6.0	35.0	8.5	13.0	III	offen, halboffen
Weilerzone	Wz	4.0	6.0	35.0	8.5	13.0	III	offen, halboffen
Wohn- und Arbeitszonen	WA 2	4.0	8.0	35.0	8.5	12.5	III	offen, halboffen
	WA 3	5.0	8.0	45.0	11.5	15.5	III	offen, halboffen
Zentrumszone	Z 3	4.0	6.0	45.0	11.5	15.5	III	offen, halboffen
Arbeitszone Gewerbe	AG	4.0 ¹⁾	4.0 ¹⁾	50.0	10.0	14.0	III	offen, halboffen
Arbeitszone Industrie	AI	4.0 ¹⁾	4.0 ¹⁾	80.0	12.0	16.0	IV	offen, halboffen
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBA	5.0 ²⁾	5.0 ²⁾	60.0	10.0	14.0	III	offen, halboffen
Zone für öffentliche Anlagen	OeA	3.0	3.0	10.0	3.5	5.0	III	offen
Heimzone	H	4.0	8.0	50.0	11.0	14.5	II	offen, halboffen
Landwirtschafts-, Landschafts- schutzzone	Lw, Ls	4.0	4.0	--	--	--	III	offen, halboffen
LwbN Pflanzenbau	LwbN Pf	4.0	4.0	--	8.0	10.0	III	offen, halboffen
LwbN Tierhaltung	LwbN T	4.0	4.0	100.0	8.0	12.0	III	offen, halboffen

a) Grenzabstand gilt für Hauptbauten, Mehrlängenzuschlag vgl. Art. 25 BauR, übrige Grenzabstände vgl. Art. 24 BauR

b) Die Fassadenhöhe wird bei Schrägdächern auf der Traufseite, bei Flachdächern an denjenigen Fassaden, an welchen das Attikageschoss zurückversetzt ist, gemessen.

Bei Schrägdächern darf die Differenz zwischen der projektierten Fassadenhöhe an der Traufseite und der projektierten Gesamthöhe die Differenz der gemäss Massstabelle festgelegten Fassaden- und Gesamthöhe nicht überschreiten. Bei Flachdächern darf die Höhe von Attikageschossen 3.20 m nicht überschreiten.

c) ES = Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss LSV

1) Zuschlag gegenüber Zonen mit Wohnnutzung gemäss Art. 11 BauR

2) Zuschlag gegenüber Zonen mit Wohnnutzung gemäss Art. 12 BauR

B Bauzonen

Art. 6 Wohnzonen W 2a, W 2b, W 3

- ¹ Wohnzonen umfassen Gebiete, die für das Wohnen bestimmt sind. Sie bezwecken die Erhaltung und Schaffung ruhiger Wohnverhältnisse.
- ² Nicht störende Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe sind zulässig, soweit sie mit dem Wohncharakter vereinbar sind.
- ³ Die Wohnzone W 2a dient einer Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern.
- ⁴ Die Wohnzone W 2b dient einer Bebauung mit jeglicher Art von Wohnbauten mit, ausgenommen bei Erweiterungen von bestehenden Bauten, mindestens 2 Vollgeschossen. Nicht erlaubt sind Terrassenhäuser gemäss § 39 PBV.
- ⁵ Die Wohnzone W 3 dient einer Bebauung mit Mehr- und Reiheneinfamilienhäusern mit, ausgenommen bei Erweiterungen von bestehenden Bauten, mindestens 3 Vollgeschossen.

Art. 7 Dorfzone D 2

- ¹ Dorfzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen und bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume.
- ² Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen.
- ³ Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe.
- ⁴ Sofern keine öffentlichen Interessen verletzt werden, kann die Gemeindebehörde zum Schutze des Ortsbildes und zur Siedlungserneuerung nach Abwägung der beteiligten privaten Interessen Ausnahmen von kommunalen Vorschriften oder Plänen bewilligen. Sie holt in diesen Fällen eine Fachbeurteilung ein.
- ⁵ Hauptbauten müssen 2 Vollgeschosse und zusätzlich ein Dachgeschoss aufweisen.

Art. 8 Weilerzone Wz

- ¹ Weilerzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen und bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume.
- ² Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen.
- ³ Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe.
- ⁴ Hauptbauten müssen 2 Vollgeschosse und zusätzlich ein Dachgeschoss aufweisen.

Art. 9 Wohn- und Arbeitszonen WA 2, WA 3

- ¹ Wohn- und Arbeitszonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen.
- ² Zulässig sind Wohnungen, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Mischbauten.
- ³ In der Wohn- und Arbeitszone WA 2 haben Hauptbauten, ausgenommen bei Erweiterungen von bestehenden Bauten, mindestens 2 Vollgeschosse aufzuweisen.
- ⁴ In der Wohn- und Arbeitszone WA 3 haben Hauptbauten, ausgenommen bei Erweiterungen von bestehenden Bauten, mindestens 3 Vollgeschosse aufzuweisen.

Art. 10 Zentrumzone Z 3

- ¹ Die Zentrumzone umfasst Gebiete mit zentrumsbildender Funktion, die der gemischten baulichen Nutzung dienen.
- ² Zulässig sind Wohnungen, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Mischbauten.
- ³ Mindestens 50 % der Erdgeschossflächen muss Gewerbe- oder Dienstleistungsnutzungen aufweisen.
- ⁴ Hauptbauten haben mindestens 3 Vollgeschosse aufzuweisen.
- ⁵ Neu-, An- und Umbauten haben sich sorgfältig in das Orts- und Strassenbild einzuordnen.

Art. 11 Arbeitszonen AG, AI

- ¹ Arbeitszonen Gewerbe AG umfassen Gebiete, in denen mässig störende Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe zulässig sind.
- ² Arbeitszonen Industrie AI umfassen Gebiete, in denen Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe sowie Bauten und Anlagen zulässig sind, die in den übrigen Zonen untersagt sind.
- ³ Wohnnutzungen sind nur für betrieblich standortgebundenes Personal gestattet.
- ⁴ Die zulässige Wohnnutzung muss mit dem zugehörigen Betrieb eine bauliche Einheit bilden.
- ⁵ Die Gebäudeabstände zwischen reinen Gewerbebauten sind, sofern die Brandschutzrichtlinien der Vereinigung kantonaler Feuerversicherer (VKF) eingehalten sind, frei.
- ⁶ Gegenüber Zonen mit Wohnnutzung gilt ein Zuschlag zum Grenzabstand von 4.00 m.

Art. 12 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA, OeA

- ¹ Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA erfassen Gebiete, die für die Erstellung von öffentlichen oder öffentlichen Interessen dienenden Bauten und Anlagen bestimmt sind.
- ² Zonen für öffentliche Anlagen OeA erfassen Gebiete, die für die Erstellung von öffentlichen oder öffentlichen Interessen dienenden Anlagen und dazugehörigen Kleinbauten bestimmt sind.
- ³ Untergeordnete private Nutzungen sind zulässig.
- ⁴ Gegenüber Zonen mit Wohnnutzung gilt ein Zuschlag zum Grenzabstand von 4.00 m.

Art. 13 Heimzone H

- ¹ Die Heimzone H umfasst Gebiete, die für Alters-, Kranken- und Pflegeheimbauten sowie dazugehörige Verwaltungs- und Personalgebäude, Nebenbetriebe und Anlagen bestimmt sind.

- ² Neu-, An- und Umbauten haben sich sorgfältig in das Ortsbild einzugliedern.

Art. 14 Freihaltezone Fh

- ¹ Freihaltezonen umfassen Gebiete, die aus Gründen der Kommunalplanung oder des Natur- und Heimatschutzes sowie zum Schutz von Aussichtspunkten nicht überbaut werden dürfen.
- ² Sie bezwecken insbesondere:
 - a) die Gliederung der Bauzonen;
 - b) die Schaffung von Grünflächen samt Anlagen zur Erholung.
- ³ Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie dem Zonenzweck dienen oder standortgebunden sind.

C Landwirtschaftszonen

Art. 15 Landwirtschaftszone Lw

- ¹ Landwirtschaftszonen umfassen Land, das der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist und sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet.
- ² Bauten und Anlagen haben sich ins Orts- und Landschaftsbild einzugliedern.

Art. 16 Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen LwbN T, LwbN Pf

- ¹ Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen Tierhaltung LwbN T umfassen Land, das der überwiegend oder ausschliesslich bodenunabhängigen Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Bereich der Tierhaltung dient.
- ² Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen Pflanzenbau LwbN Pf umfassen Land, das der überwiegend oder ausschliesslich bodenunabhängigen Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Bereich des Pflanzenbaus dient.

- ³ Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie Artikel 16a Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung entsprechen.
- ⁴ Die Gebäudeabstände zwischen Gewächshäusern und Folientunnels sind, soweit die Brandschutzrichtlinien der Vereinigung kantonaler Feuerversicherer (VKF) eingehalten sind, frei.

D Schutzzonen

Art. 17 Landschaftsschutzzone Ls

- ¹ Landschaftsschutzzonen umfassen Gebiete, die der dauernden Erhaltung der wertvollen Landschaftsräume in ihrer natürlichen Schönheit, Vielfalt und Eigenart dienen. Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sind erlaubt, sofern der Zonenzweck nicht beeinträchtigt wird. Für diese gelten die Massvorschriften der Landwirtschaftszone.
- ² Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist nicht eingeschränkt.

Art. 18 Naturschutzzone Ns, NsW, NsGw

- ¹ Naturschutzzone Ns wie auch Naturschutzzone NsW und Naturschutzzone NsGw im Gewässer NsGw umfassen Gebiete, die dem integralen Schutz, der Pflege und dem Unterhalt seltener und gefährdeter Pflanzenarten und Tieren dienen.
- ² Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie für Unterhalt und Pflege der Naturschutzzone nötig sind.
- ³ Eingriffe wie Düngungen, Ablagerungen sowie Deponierungen oder Entwässerungen mit dem Zweck der Trockenlegung eines Gebietes sind nicht gestattet.
- ⁴ In der Naturschutzzone im Wald sowie der Naturschutzzone im Gewässer sind weitergehende Vorschriften, namentlich betreffend Eingriffe, Unterhalt und Pflege aufgrund von übergeordneten Bestimmungen vorbehalten.

E Weitere Nichtbauzonen

Art. 19 Abbauzone Ab

- ¹ Abbauzonen umfassen Gebiete, die der Gewinnung von Bodenmaterialien aller Art dienen.
- ² Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie zur Gewinnung oder Verarbeitung des vor Ort gewonnenen Materials notwendig sind. Sie werden nur befristet bewilligt und sind nach beendetem Abbau durch den Geschützte oder den Eigentümer zu entfernen.
- ³ Abbaugelände sind in der Regel nach Vorgaben eines Gestaltungsplans etappiert abzubauen und fachgerecht zu rekultivieren.
- ⁴ Hat die Abbauzone ihren Zweck erfüllt, ist das Abbaugelände einer sachgerechten Zone zuzuweisen.

Art. 20 Deponiezone De

- ¹ Deponiezone De umfassen Gebiete, die für die Ablagerung von Abfällen gemäss technischer Verordnung über Abfälle bestimmt sind.
- ² Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie für den Deponiebetrieb notwendig sind. Sie werden nur befristet bewilligt und sind nach beendeter Ablagerung durch den Geschützte oder den Eigentümer zu entfernen.
- ³ Deponien sind in der Regel nach Vorgaben eines Gestaltungsplans etappiert aufzufüllen und fachgerecht zu rekultivieren.
- ⁴ Deponiezone sind nach Abschluss der Endgestaltung einer sachgerechten Zone zuzuweisen.

F Überlagernde Zonen

Art. 21 Zone für archäologische Funde AF

- ¹ Die Zonen für archäologische Funde bezwecken, bekannte sowie vermutete Fundstellen vor ihrer Zerstörung oder Veränderung zu bewahren und der wissenschaftlichen Unters-

chung zugänglich zu machen. Den Interessen der betroffenen Grundeigentümer ist dabei Rechnung zu tragen.

² Aushearbeiten für Neu-, An- und Umbauten sowie Terrainveränderungen aller Art sind dem Amt für Archäologie frühzeitig anzuzeigen.

Art. 22 Zone mit Gestaltungsplanpflicht GP

- ¹ Zonen mit Gestaltungsplanpflicht erfassen Gebiete, die insbesondere der Einpassung von Bauten und Anlagen ins Orts- und Landschaftsbild sowie der differenzierten baulichen Verdichtung oder der Regelung von Schutzmassnahmen für Gebiete in den Gefahrenzonen dienen.
- ² Bauten und Anlagen dürfen unter Vorbehalt von Absatz 3 nur erstellt, umgebaut oder erneuert werden, wenn ein Gestaltungsplan vorliegt.
- ³ Einzelne Baubewilligungen für Umbauten oder Erneuerungen dürfen erteilt werden, wenn sie den Gestaltungsplan nicht präjudizieren.

Art. 23 Gefahrenzone GF

- ¹ Gefahrenzonen sind überlagerte Zonen und umfassen Gebiete, in denen Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte durch Rutschungen, Überschwemmungen, Steinschlag oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden auf der Grundlage der vom Kanton erarbeiteten Gefahrenkarten festgelegt und enthalten die zur Gefahrenprävention und -abwehr notwendigen Nutzungseinschränkungen oder Massnahmen.
- ² In der Gefahrenzone dürfen Baubewilligungen nur erteilt werden, wenn mit Massnahmen zum Objektschutz gemäss dem Leitfaden des Kantons Thurgau «Objektschutz nachweis grative Naturgefahren Kanton Thurgau» sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Die Massnahmen richten sich nach der Gefahrenart und deren Intensität.

- ³ Die Baubewilligungsbehörde stellt eine Ausfertigung der Baubewilligung der Gebäudeversicherung Thurgau zu und teilt dieser die Fertigstellung des Bauvorhabens mit.

III. BAUVORSCHRIFTEN

A Massvorschriften

Art. 24 Grenzabstände Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen

- ¹ Der grosse Grenzabstand ist auf der Hauptwohnseite einzuhalten. In Zweifelsfällen bestimmt die Gemeindebehörde die massgebende Gebäudesseite. Für eingeschossige Gewerbauten mit höchstens einer Wohnung und angebaute, eingeschossige Gebäudeteile (z. B. Wintergarten, gedeckte Sitzplätze usw.) gilt allseitig der kleine Grenzabstand.
- ² Für An- und Kleinbauten gilt ein Grenzabstand von mindestens 2.00 m. Davon ausgenommen sind Gerätehäuschen mit einer Grundfläche von weniger als 9.00 m² und einer Gesamthöhe von maximal 2.20 m. Diese dürfen bis 1.0 m an die Grenze gebaut werden.
- ³ Für Unterniveaubauten, unterirdische Bauten und Anlagen sowie Tiefgaragenzufahrten gilt ein Grenzabstand von mindestens 0.50 m.
- ⁴ Ebenerdige Anlagen wie Zufahrten, Abstellplätze, Hauszüge und Spielplätze dürfen direkt an die Grenze gestellt werden.
- ⁵ Für Anlagen wie Schwimmbäder, Schwimmteiche, Biotope sowie wärmetechnische Anlagen beträgt der Grenzabstand mindestens 2.00 m.
- ⁶ Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützbauwerke, Mauern und Wände haben einen Grenzabstand von der Hälfte der Höhe, im Minimum 0.50 m, einzuhalten.

Art. 25 Mehrlängenzuschläge

- ¹ Mehrlängenzuschläge werden innerhalb der Wohnzonen sowie der Wohn- und Arbeitszonen zu den Grenzabständen zugerechnet, wenn die Gebäudelänge/-breite 25.00 m übersteigt.
- ² Sie betragen $\frac{1}{4}$ der Mehrlänge, maximal 3.00 m.
- ³ Bei abgesetzten Fassaden mit Versetzungen im Grundriss von über 3.00 m, wird die massgebende Länge für den Mehrlängenzuschlag für jeden Gebäudeteil einzeln bestimmt.

Art. 26 Gebäudeabstände

- ¹ Zwischen Hauptbauten beträgt, abweichende Regelungen in einzelnen Zonenvorschriften vorbehalten, der minimale Gebäudeabstand 8.00 m.
- ² Zwischen Haupt- und Kleinbauten sowie zwischen Kleinbauten beträgt der minimale Gebäudeabstand 3.00 m

Art. 27 Bauen an Hanglagen

- ¹ In geneigtem Gelände darf die Fassadenhöhe auf der Talseite um maximal 1.00 m überschritten werden.
- ² Als geneigtes Gelände gilt eine Neigung des massgebenden Terrains ab 15 % zwischen der Tal- und Bergfassade, gemessen durch den Schwerpunkt des flächenkleinsten Rechtecks der projizierten Fassadenlinien.

B Ausstattung

Art. 28 Parkierung für Fahrzeuge

- Bei Wohnbauten sind Parkfelder oder Einstellräume für Fahrzeuge wie folgt zu erstellen:
- a) Für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser mindestens 2 Parkfelder je Wohneinheit.
 - b) Für Mehrfamilienhäuser mindestens 1.5 Parkfelder pro Wohnung.

- c) Pro 4 Wohnungen ist bei Mehrfamilienhäusern zusätzlich ein oberirdisches Parkfeld als Besucherparkfeld zu erstellen und zu bezeichnen.
- ² Den Parkierungsbedarf anderer Bauten und Anlagen ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen.
- ³ Ab einem Bedarf von 10 Parkfeldern sind für den zusätzlichen Bedarf Tiefgaragen oder vollständig in Gebäude integrierte Parkierungsanlagen vorgeschrieben. Davon ausgenommen sind Besucherparkfelder.
- ⁴ Garagenvorplätze werden nicht als Parkfelder angerechnet.
- ⁵ Oberirdische Parkfelder sind mit einem sicherfähigen Belag zu versehen.
- ⁶ Entlang von öffentlichen Strassen sind Längsparkfelder auf privatem Grund nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Art. 29 Reduktion der Pflichtparkfelder

- ¹ Bei Wohnbauten kann die Anzahl von Pflichtparkfeldern in Abhängigkeit der ÖV-Güteklassen (Berechnungsmethodik gemäss Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Stand 02.2015), wie folgt reduziert werden:
 - a) ÖV-Gütekategorie C: bis zu 30 %
 - b) ÖV-Gütekategorie D: bis zu 20 %
- ² Bei nachgewiesenem geringerem Bedarf aufgrund von speziellen Wohnnutzungen kann die Gemeindebehörde die Zahl der Pflichtparkfelder tiefer ansetzen.
- ³ Bei anderen Bauten und Anlagen bemisst sich eine Reduktion der Pflichtparkfelder unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm.

Art. 30 Anforderungen Grundstückzufahrten

Grundstückzufahrten sind unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm auszubilden und dürfen eine maximale Breite von 9.0 m nicht überschreiten.

Art. 31 Parkierung für Zweiräder

Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen sowie Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben ab 10 Arbeitsplätzen sind gut beleuchtete überdachte Parkfelder für Zweiräder zu erstellen. Der Bedarf ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen.

Art. 32 Spielplätze und Freizeittflächen

Die Erstellung und der dauernde Unterhalt von Spielplätzen oder Freizeittflächen richtet sich nach § 86 PBG. Die Grösse des Spielplatzes oder der Freizeittfläche hat mindestens 10 % der Hauptnutzfläche zu betragen.

Art. 33 Kehrichtsammelstellen

¹ Die Errichtung und dauernde Freihaltung von Kehrichtsammelstellen richtet sich nach § 91 PBG. Soweit öffentliche Sammelstellen in angemessener Distanz vorhanden sind, kann ganz oder teilweise auf die Errichtung solcher Sammelstellen verzichtet werden.

² Kehrichtsammelstellen müssen optisch gut in die Umgebung eingepasst werden.

Art. 34 Schneefänge

Bei Dächern ab 25° Neigung, die auf Strassen, Wege, Trottoirs oder Vorplätze ausladen, sind Schneefänge anzubringen.

C Weitere Bauvorschriften

Art. 35 Haushälterische Bodennutzung

Sofern ein Bauvorhaben die erlaubte Nutzungsziffer um mehr als 40 % unterschreitet, ist im Baugesuch konzeptionell aufzuzeigen, wie auf dem Grundstück trotzdem die erlaubte Nutzungsziffer ausgeschöpft werden kann.

Art. 36 Nebennutzflächen

Bei Mehrfamilienhäusern sind mindestens 10 % der Gesamtnutzfläche als gut zugängliche Nebennutzflächen in Form von Estrich-, Keller-, Abstell- oder Kehrtrichräumen zu realisieren.

IV. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

A Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Art. 37 Gesamtwirkung

Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht; dabei sind insbesondere zu beachten:

- a) die bestehende Bebauung,
- b) Stellung, Form und Proportionen,
- c) die Materialwahl und Farbgebung von Fassaden, Dachern, Dachaufbauten, Antennen und Reklamen,
- d) die topografische Einbettung,
- e) der Siedlungsrand.

Art. 38 Dachgestaltung

¹ Nicht begehbare Flachdächer und Dächer bis 5° Neigung mit über 20 m² Fläche sind gesamthaft, bei energetischer Nutzung soweit möglich, extensiv zu begrünen.

² Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster haben sich gut in die Dachfläche einzuordnen und dürfen die Gesamtterscheinung des Daches nicht dominieren. Sie dürfen bis höchstens 0.50 m (senkrecht gemessen) unter die Firstlinie reichen. Die Gesamtlänge von Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf höchstens die Hälfte der jeweiligen Dachlänge betragen.

B Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Dorf- und Weilerzone

Art. 39 Einpassung in Bestand

Gebäude haben sich an der ortstypischen Bauweise, insbesondere bezüglich Gebäudeproportionen, Volumetrie, Positionierung, Fassadengestaltung, Dachformen, Dachaufbauten, Materialisierung und Farbgebung, zu orientieren.

Art. 40 Dachgestaltung

¹ Für Hauptbauten sind in der Regel nur symmetrische Giebelhäuser mit herkömmlichen Dachvorsprüngen zulässig. Dachaufbauten sind baustigerecht als Giebellukarnen, Schlepp- oder Flachdachgauben auszubilden.

² Dächer inkl. Dachaufbauten sind vorzugsweise mit Tonziegeln in matten Farben einzudecken. Ausnahmsweise, insbesondere bei Klein- und Anbauten können auch andere Materialien zugelassen werden.

³ Die Länge von einzelnen Dachaufbauten darf mit Ausnahme von Quergiebeln höchstens 1/4, mehrere zusammen gesamt, höchstens 1/3 der jeweiligen Dachlänge betragen.

⁴ Offene Dacheinschnitte sind nicht zugelassen.

⁵ Vereinzelte, hochstehende Dachflächenfenster sind zulässig. Das einzelne Fenster darf ein Glaslichtmass von 0.8 m² nicht übersteigen.

Art. 41 Fassadengestaltung

Grelle Fassadenfarben sind nicht zulässig.

Art. 42 Fenstergestaltung

Fenster haben in der Regel die Form eines stehenden Rechtecks aufzuweisen.

Art. 43 Abbruchbewilligung

Der Abbruch von Bauten bedingt, dass keine Beeinträchtigung des Strassen- und Ortsbildes eintritt oder ein bewilligtes Ersatzvorhaben vorliegt.

C Umgebungsgestaltung

Art. 44 Terrainveränderungen

¹ Bauten und Anlagen sind insbesondere durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung und Staffelfung so den topografischen Verhältnissen anzupassen, dass Terrainveränderungen, künstliche Böschungen und Stützmauern auf das Minimum beschränkt bleiben.

² Künstliche Böschungen mit einer Neigung steiler als 1:1 und Stützbauwerke sind ab 1.00 m Höhe mit Zwischenbermen von mindestens 1.00 m Rücksprung zu versehen.

³ Stützbauwerke und Hangsicherungen sind zu begrünen.

⁴ Abgrabungen sind vereinzelt bis zu 1.50 m Tiefe und der Hälfte der Fassadenlänge zugelassen. Nicht davon betroffen sind Haus- und Kellerzugänge und Zufahrten zu Garagen.

Art. 45 Bepflanzung, Umgebungsgestaltung

¹ Bei Neubauten ist die Umgebung angemessen mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Feuerbrandanfällige Zierpflanzen sind nicht gestattet.

² Auf eine Umgebungsgestaltung mit Kies-, Stein- und Schotterflächen ist in der Regel zu verzichten. Solche Flächen sind kleinformatig zu halten.

Art. 46 Künstliche Beleuchtung

Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen ist bei Aussenbeleuchtungen sicherzustellen, dass durch eine korrekte Ausrichtung und Abschirmung nur der erforderliche Bereich beleuchtet und die Betriebszeit mit technischen Hilfsmitteln (Tageslichtsteuerung, Bewegungsmelder, Zeitschaltleinrichtung) gesie-

auf das notwendige Minimum begrenzt wird. Die jeweils gültige SIA-Norm 491 ist richtungsweisend.

Art. 47 Sicht- und Schallschutzwände

Sicht- und Schallschutzwände entlang öffentlicher Strassen und Wege haben sich gut in die Umgebung einzuordnen.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 48 Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

¹ Die Benützung des öffentlichen Grundes zur Ausführung von Bauarbeiten ist gemäss § 34 des Gesetzes über Strassen und Wege bewilligungspflichtig. Zur Sicherung des Verkehrs können zweckmässige Abschränkungen und Sicherungen verlangt werden. Die Ablagerung und Bearbeitung von Baumaterial ausserhalb der Abschränkungen ist nicht erlaubt. Öffentliche Verkehrswege im Bereich der Baustelle sind in gutem und sauberem Zustand zu halten.

² Öffentliche Einrichtungen wie Werkleitungen, Vermessungsfixpunkte etc. dürfen weder beschädigt noch eigenmächtig verlegt werden. Hydranten, Schieber und Verteilkabinen müssen stets zugänglich sein.

³ Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten hat der Bauherr den Verlauf von unterirdischen Werkleitungen anhand der entsprechenden Werkleitungspläne festzustellen und die Leitungsbetreiber zu benachrichtigen.

⁴ Allfällige Schäden an öffentlichen Einrichtungen sind unter Anleitung und Aufsicht des jeweiligen Werkeigentümers auf Kosten des Bauherrn wieder instand zustellen.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Baureglement und der zugehörige Zonenplan treten nach der Genehmigung durch das Departement

Bau und Umwelt zu einem durch die Gemeindebehörde zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden Baureglement und Zonenplan, genehmigt am 12.02.2002 mit RRB Nr. 88 mit allen nachfolgend erlassenen Änderungen aufgehoben.

Art. 50 Übergangsbestimmungen

¹ Bewilligungspflichtige Bauvorhaben, über die die Gemeindebehörde bei Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht entschieden hat, sind nach den bei ihrer Einreichung geltenden Vorschriften zu beurteilen.

² Innerhalb der Perimeter von Gestaltungsplänen, die noch nicht dem neuen Recht angepasst sind, gilt weiterhin integral das bisherige Recht, bis die Anpassung gemäss § 122 Abs. 1 PBG vorgenommen wurde.

Öffentliche Auflage

vom 26.04.2019 bis 15.05.2019

Von der Gemeindeversammlung beschlossen

am:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Thomas Bitschnau

Hubert Bürge

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt

am mit Entscheidung DBU Nr.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt

per

VII. VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

BauR	Bauglement
ENG	Gesetz über die Energienutzung vom 10.03.2004
ENV	Verordnung zum Gesetz über die Energienutzung vom 15.02.2005
FIGG	Gesetz über Flur und Garten vom 7.2.1996
IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 22.09.2005
LSV	Lärmschutz-Verordnung vom 15.12.1986
LRV	Luftreinhalte-Verordnung vom 16.12.1985
NHG (TG)	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8.4.1992
NHV (TG)	Verordnung zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 29.3.1994
PBG (TG)	Planungs- und Baugesetz vom 21.12.2011
PBV (TG)	Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 18.09.2012
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.6.1979
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN-Norm	Eingetragene Norm der Schweizerischen Normen-Vereinigung
StrWG	Gesetz über Strassen und Wege vom 14.9.1992
StrWV	Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege vom 15.12.1992
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7.10.1983
RRV USG	Verordnung des Regierungsrates zur Umweltschutzgesetzgebung vom 20.12.1988
WaldG	Waldgesetz vom 14.9.1994
WaldV	Verordnung zum Waldgesetz vom 26.3.1996
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907

7. Änderung Reglement Beiträge an Natur- und Kulturobjekte

Am Reglement wurden einige Änderungen vorgenommen. Diese umfassen:

- Präambel: Streichung auf Verweis Baureglement, weil dieser Artikel nicht mehr aktuell ist im neuen Baureglement
- Art. 2 Grundsatz: Verweis auf Schutzplan anstatt auf den Zonenplan, weil die Objekte neu im Schutzplan unter Schutz gestellt werden
- Art. 6 Beiträge Naturobjekte: Beitragsberechtigt sind nur die geschützten und nicht alle erhaltenswerten Objekte, was in diesem Artikel korrigiert wird. Zudem wird im Absatz 2 die Aufzählung abschliessend definiert und die feuerbrandanfälligen Pflanzen von den Beiträgen für Neuanpflanzungen ausgenommen.
- Art. 7 Beitragshöhe: Der Verweis auf 80 % der Mehrkosten wird entfernt, weil die Beitragshöhe im Einzelfall festgelegt wird.
- Art. 8 Auflagen: Damit die Auflagen zu den Beiträgen eingehalten werden, wird der Artikel insofern ergänzt, als dass bei Nichteinhaltung die Beiträge zurückzuerstatten sind.
- Art. 9 Beiträge: Gemäss dem neuen Zonenplan gilt die Ortsbildpflege in der Dorf- und Weilerzone. Eine Ortsbildschutzzone gibt es nicht mehr, weshalb dieser Artikel angepasst worden ist.



Reglement Beiträge an Natur- und Kulturobjekte Anderung 2019

Die Gemeinde Berg erlässt gestützt auf § 15 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG) vom 8. April 1992 ~~und Artikel 4.5 des Baureglementes der Gemeinde Berg~~ das nachstehende Reglement über Beiträge an Natur- und Kulturobjekte.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt Voraussetzung und Höhe von Gemeindebeiträgen an den Unterhalt von Naturobjekten und die fachgerechte Erhaltung, Pflege und Restaurierung von Kulturobjekten sowie das Gesuchsverfahren.

Art. 2 Grundsatz

Die Gemeinde gewährt finanzielle Beiträge, sofern die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement erfüllt sind. Beitragsberechtigt sind nur Objekte, die ~~im Plan der Natur- und Kulturobjekte (Zonierungsplan) Schutzplan Natur- und Kulturobjekte~~ enthalten oder durch Verfügung gemäss § 10 des NHG unter Schutz gestellt sind.

Art. 3 Zuständigkeit

- ¹ Über die Gewährung von Beiträgen entscheidet der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung gemäss Regelung der Finanzkompetenzen in der Gemeindeordnung.
- ² Bei Kulturobjekten ist vorgängig die Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege einzuholen.

Art. 4 Finanzierung

- ¹ Zur Finanzierung der Beiträge an Natur- und Kulturobjekte besteht eine Spezialfinanzierung. Sie wird namentlich gespeist durch einen Anteil aus dem Ertrag der Grundstückgewinnsteuer und einem Anteil aus dem Ertrag der Liegenschaftsteuer sowie aus Zuweisungen aus allgemeinen Mitteln.

Art. 5 Gesuch

- ¹ Gesuche um einen Beitrag an Naturobjekte sind dem Gemeinderat schriftlich unter Angabe der Kosten bzw. der Mehraufwendungen für Unterhalt und Pflege einzureichen.
- ² Gesuche um einen Beitrag an ein Kulturobjekt sind dem Gemeinderat vor Baubeginn schriftlich mit einem Kostenvoranschlag einzureichen. Der Kostenvoranschlag ist mit Offerten zu belegen und hat die Mehrkosten im Vergleich zur Normallösung auszuweisen. Gesuche, welche einen kantonalen Beitrag erwarten lassen, werden von der Gemeindeverwaltung direkt dem Amt für Denkmalpflege weitergeleitet.

II. Naturobjekte

Art. 6 Beiträge

Die Gemeinde leistet auf ein vorgängiges Gesuch, allenfalls in Ergänzung zu Beiträgen des Bundes und des Kantons, Beiträge an ausgewiesene Mehraufwendungen für:

1. die Bewirtschaftung und Pflege von ~~erhaltenen~~ geschützten Objekten ~~sowie von Flächen zum ökologischen Ausgleich~~ die Neuanlage von ökologischen Ausgleichsflächen wie Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen und Baumgruppen / Alleebäume ~~und dergleichen~~. Kernobst und feuerbrandanfällige Pflanzen sind davon ausgenommen.
- 2.

Art. 7 **Beitragshöhe**

Die Beitragshöhe bemisst sich an den Mehraufwendungen, welche sich und kann nach der Anrechnung von allfälligen Bundes- und Kantonsbeiträgen ergeben bis 80 % der Mehrkosten betragen. Die Höhe der Leistung wird im Einzelfall aufgrund der besonderen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der Bedingungen und Ansätze in der Verordnung des Regierungsrates zum NHG festgelegt.

Für die Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen werden die vollen Anlagekosten vergütet.

Art. 8 **Auflagen**

- ¹ Die Beitragsleistung kann mit Auflagen, namentlich bezüglich Art und Zeitpunkt der Unterhalts- und Pflegemassnahmen, verbunden werden.
- ² Werden Auflagen nicht eingehalten und Pflanzungen vorzeitig gerodet ist ein bereits geleisteter Beitrag zurückzuerstatten.

II. Kulturobjekte

Art. 9 **Beiträge**

Die Gemeinde leistet in der Regel Beiträge an:

- a) die durch Erhaltung, Pflege oder Restaurierung von geschützten Kulturobjekten entstehenden anrechenbaren Kosten;
- b) besondere Massnahmen der Ortsbildpflege innerhalb der Ortsbischutzzonen Dorf- oder Weilerzone gemäss Zonenplan.

Art. 10 **Beitragshöhe**

Die Gemeinde leistet für Fälle nach Art. 9 Ziff. 1 in der Regel einen Beitrag von 10 % der anrechenbaren Kosten. In begründeten Fällen kann der Beitrag erhöht werden.

Die Höhe des Beitrages an Massnahmen der Ortsbildpflege richtet sich nach dem öffentlichen Interesse.

Art. 11 **Auflagen**

- ¹ Der Beitrag wird an die Auflage geknüpft, dass das Bauvorhaben durch die kantonale Denkmalpflege begleitet wird und der Bauherr das restaurierte Objekt fachgerecht unterhält.
- ² Bei Bedarf können weitere Auflagen wie Änderungsverbot oder der Zutrittsrecht vorgesehen werden.
- ³ Werden Anordnungen der Denkmalpflege oder Auflagen der Baubewilligung oder des Beitragsbeschlusses nicht eingehalten, so kann der Beitrag gekürzt oder ganz gestrichen werden bzw. ist ein bereits geleisteter Betrag zurückzuerstatten.

III. Schlussbestimmung

Art. 12 **Inkrafttreten**

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

- Grundfassung: 03.06.2003
- Änderung 2019:

Der Gemeindepräsident
Thomas Bitschnau

Der Gemeindeschreiber
Hubert Bürge

8. Zusammenfassung

Die Politische Gemeinde Berg ist bestrebt, die qualitative Hochwertigkeit unseres Lebensraumes zu erhalten. Darüber hinaus sollen die Wohn- und Lebensqualität zum Wohle der Bevölkerung sowie gute Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft und das Gewerbe durch vertretbare Massnahmen für die nachfolgenden Generationen erhalten und auch gefördert werden. Diesem Zweck haben alle Punkte unserer Zielsetzungen und auch die übrigen im Rahmen der Ortsplanung geschaffenen Planungsinstrumente gedient. Diese sollten deshalb eine genügende Entscheidungsgrundlage für die Abstimmung an der Gemeindeversammlung bilden.

Der Gemeinderat ist somit überzeugt, Ihnen mit dieser Botschaft einen zukunftsgerichteten Zonenplan samt Baureglement unter Berücksichtigung der heute bekannten und auf die nächsten 10 bis 15 Jahre ausgerichteten Bedürfnisse vorlegen zu können.

Anträge des Gemeinderates:

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Gemeinderat beantragt Ihnen:

1. Der Zonenplan und das Baureglement in der vorliegenden Form zu genehmigen
2. Die Änderungen des Reglements Beiträge an Natur- und Kulturobjekte zu genehmigen

